

Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2024 (sowie Folgetermin bei Bedarf: 18. Dezember 2024)

Vorlagen des Gemeinderates

Geschäftsverzeichnis:

	Seite
Genehmigung Protokoll der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2024	2

Traktanden:

1. Konzessionsvertrag Strom	4
2. Schulergänzende Tagesstrukturen „Pilotprojekt 2025-2028“	12
3. Investitionskredit „Ersatz Transportleitung Wolfstiege-Rütschacherweg“	17
4. Investitionskredit „Sauberabwasserleitung Reservoir Fluh“	19
5. Finanzplan 2025-2029	23
6. Budget 2025 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Genehmigung Gesamtstellenprozente	28
7. Nachtragskredit „Bleichiweg Strassenbau“	37
8. Mutation Strassenetzplan Siedlung Parzelle Nr. 818	39
9. Neues Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege	42
10. Beitritt zum Naturpark Baselbiet	47
11. Verschiedenes	
11.1. Selbstdändige Anträge von Stimmberechtigten	
11.2. Anfragen von Stimmberechtigten	
11.3. Mitteilungen des Gemeinderates	

Gelterkinden, 18. November 2024/1.0

Hinweise:

Die folgenden Unterlagen sind zehn Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindewebsite www.gelterkinden.ch abrufbar sowie auf der Gemeindeverwaltung einsehbar:

- Ausführliches Protokoll der letzten Gemeindeversammlung *
- Berichte/Anträge des Gemeinderates zu den Vorlagen *
- Synopse alter/neuer Vertrag zu Traktandum 1
- Finanzplan 2025-2029 zu Traktandum 5
- Budget 2025 zu Traktandum 6 *
- Kreditabrechnung zu Traktandum 7
- Mutationsplan, Planungsbericht und Mitwirkungsbericht zu Traktandum 8

Die mit * bezeichneten Unterlagen können auch auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2024

Protokoll

://: Das ausführliche Protokoll der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2023 wird genehmigt.

Traktandum 1: Genehmigung Jahresrechnung 2023

://: Genehmigung der Jahresrechnung der Einwohnergemeinde für das Jahr 2023 (inklusive Abschreibungen und punktuellen Budgetüberschreitungen) mit einem ausgewiesenen Ertragsüberschuss von CHF 1'165'047.34.

://: Kenntnisnahme der Abrechnungen der Verpflichtungskredite.

Traktandum 2: Kenntnisnahme Bericht der Geschäftsprüfungskommission

Kein Beschluss.

Traktandum 3: Mutation Gewässerraum

://: Zustimmung zur Mutation «Gewässerraum» zum Zonenplan Siedlung, Teilzonenplan Siedlung Ortskern, Zonenplan Landschaft und den betroffenen Quartierplanungen gemäss vorliegendem Situationsplan (Anhang 1). Dies mit folgender Anpassung:

Der Gewässerraum im Bereich der Parzellen Nrn. 690, 1379, 1382 und 2174 GB Gelterkinden wird gestützt auf Art. 41a Abs. 4 und 5 der Gewässerschutzverordnung im Bereich der jeweiligen Gebäude Tecknauerstrasse 8¹ und 12 sowie Poststrasse 6-12 so verkleinert, dass die bestehenden Gebäude davon nicht mehr tangiert werden. Das heisst, dass der Gewässerraum um die Baufluchten der Gebäude Tecknauerstrasse 8¹ und 12 sowie Poststrasse 6-12 herum verläuft.

Traktandum 4: Futuro: Teilrevision Personalreglement (Art. 4) und Organisationsreglement (Art. 19, 20, 20a)

://: Art. 4 Personalreglement wird neu wie folgt formuliert (Inkraftsetzung mit der kantonalen Genehmigung):

Art. 4 Anstellungskompetenz

¹ Die Anstellung der Gemeindeverwalterin/des Gemeindeverwalters sowie der Abteilungsleitenden erfolgt durch den Gemeinderat als Anstellungsbehörde.

² Die Anstellung aller übrigen Mitarbeitenden und der Lernenden erfolgt durch den Gemeinderat als Anstellungsbehörde. Er kann diese Befugnis an die Gemeindeverwalterin/den Gemeindeverwalter oder an eine Geschäftsleitung delegieren.

://: Art. 19 und 20 Organisationsreglement wird neu wie folgt formuliert (Inkraftsetzung mit der kantonalen Genehmigung):

Art. 19 Unterstellung

¹ Die Gemeindeverwaltung untersteht dem Gemeinderat.

² aufgehoben

Art. 20 Gliederung

¹ Die Gemeindeverwaltung gliedert sich in Abteilungen.

² Der Gemeinderat legt die Struktur der Gemeindeverwaltung in einer Verordnung fest.

³ Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Verwaltungsleitung und der Abteilungen werden vom Gemeinderat festgelegt.

¹ An der Gemeindeversammlung beantragt und genehmigt wurde „Tecknauerstrasse 10“. Die Parzelle Nr. 690 betrifft aber Tecknauerstrasse 8 und 12. Da es sich um einen offensichtlichen Irrtum seitens Antragsteller handelt, wird die Adresse im Beschluss auf „Tecknauerstrasse 8“ geändert.

Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2024

://: Einfügung eines neuen Art. 20a Organisationsreglement (Inkraftsetzung per 1. Januar 2025):

Art. 20a Befugnisse von Ämtern/Abteilungen

Die Abteilung Bau wird ermächtigt, Entscheide und Verfügungen im kleinen Baubewilligungsverfahren zu erlassen.

Traktandum 5: Teilrevision Abfallreglement (Anhang)

://: Der Anhang zum Abfallreglement wird wie folgt formuliert (Inkraftsetzung per 1. Januar 2025):

Abfall-/Gebührenart	Bandbreiten (alles inkl. MWST)	Besonderes
Kehrichtsäcke	1 Gebührenmarke: CHF 2.00 - CHF 5.00	17 l = 1/2 Gebührenmarke 35 l = 1 Gebührenmarke 60 l = 2 Gebührenmarken 110 l = 3 Gebührenmarken
Sperrgut	Analog Kehrichtsäcke	3 Gebührenmarken (maximale Grösse: 200 x 100 x 50 cm; Höchstgewicht: 30 kg)
Container	1 kg: CHF 0.30 - CHF 0.70	
Tierkadaver	1 kg: CHF 1.00 - CHF 4.00	
Grundgebühr Grüngut	Pro nutzende Einheit: CHF 60.00 – CHF 100.00	<ul style="list-style-type: none">• Für wiederverwertbare Siedlungsabfälle gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. i Abfallreglement• „nutzende Einheit“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. a und b Abfallreglement

Traktandum 6: Neues Reglement über die Feuerungskontrolle

://: Zustimmung zum «Reglement über die Feuerungskontrolle».

Traktandum 7: Selbständiger Antrag Daniel Bühler „Publikationen“

://: Der selbständige Antrag «Publikationen» von Daniel Bühler wird für nicht erheblich erklärt.

Traktandum 8: Selbständiger Antrag Daniel Bühler „Steuerveranlagungen“

://: Der selbständige Antrag «Steuerveranlagungen» von Daniel Bühler wird für nicht erheblich erklärt.

Gelterkinder, 19. Juni 2024

Der Gemeindeverwalter

Christian Ott

Separate Beilage (siehe Hinweise auf Seite 1):

Ausführliches Protokoll der letzten Gemeindeversammlung

Traktandum 1: Konzessionsvertrag Strom

1. Ausgangslage

Im Jahr 1989 haben alle 50 Gemeinden, welche von der Genossenschaft Elektra Baselland (EBL) mit Strom versorgt werden, einen gleichlautenden Konzessionsvertrag betreffend «Erstellung und Betrieb von Leitungsnetzen für die Verteilung elektrischer Energie an die Verbraucher» abgeschlossen. Die Gemeinden Frenkendorf, Liestal und Pratteln haben diesen Vertrag im Jahr 2022 gekündigt, um den Vertragsinhalt und die Konzessionsabgabe aus heutiger Sicht zu überprüfen. Die drei Gemeinden und die EBL konnten sich bis Frühjahr 2024 auf einen neuen Vertrag einigen. Die restlichen EBL-Gemeinden wurden Mitte 2024 schriftlich und an mehreren Informationsabenden über den neuen Vertragsentwurf umfassend orientiert. Es wurde allen Gemeinden die Gelegenheit gegeben, ihre Fragen und Vorschläge einzubringen. Aufgrund der Rückmeldungen wurden nur noch kleine Vertragsanpassungen vorgenommen.

Die Gemeindeversammlung soll nun heute den neuen Konzessionsvertrag genehmigen und dem Gemeinderat die Kompetenzen zur Unterzeichnung des Vertrags sowie zur künftigen Festlegung der Konzessionsabgabe erteilen. Die EBL ist bereit, alle bis 20. Dezember 2024 unterschriebenen Verträge per 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen.

2. Erwägungen

2.1 Zusammenfassung

Der neue Strom-Konzessionsvertrag mit der EBL wurde den heutigen Gegebenheiten angepasst. Er soll einen koordinierten und zukunftsgerichteten Ausbau des Elektrizitätsnetzes auf dem Gemeindegebiet ermöglichen.

Neu werden die ganzen Einnahmen aus dieser Abgabe an die Gemeinden ausbezahlt. Für die Gemeinde Gelterkinden wird die Konzessionsabgabe von bisher rund CHF 20'000 auf rund CHF 80'000 (erstmals in Jahresrechnung 2026) steigen. Dies entspricht gut CHF 13 pro Einwohner/in.

Zudem erhalten die Gemeinden die Kompetenz, inskünftig die Höhe der Konzessionsabgabe jährlich selbst festzulegen.

2.2 Weiterführende Informationen

2.2.1 Finanzielle Aspekte

Auf allen Stromrechnungen werden von den Elektrizitätswerken bei der Kundschaft die sogenannten «Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen (KAL)» erhoben. Die EBL belastet alle Kundenrechnungen seit vielen Jahren mit einer KAL-Abgabe von 0.34 Rp./kWh (exkl. MWST). Wie der Vergleich mit einigen anderen Elektrizitätswerken in Bild 1 zeigt, ist dies bei den Privathaushalten die mit Abstand tiefste Abgabe.

Traktandum 1: Konzessionsvertrag Strom

1 Rp./kWh 2024, CKW AG, Wolhusen
0,56 Rp./kWh 2024, Primeo Netz AG, Münchenstein
1,5 Rp./kWh 2024, BKW Energie AG, Röschenz
0,34 Rp./kWh 2024, EBL (Genossenschaft Elektra Baselland)
0,66 Rp./kWh 2024, AEW Energie AG, Kaiseraugst

Bild 1 Abgaben an das Gemeinwesen (KAL) verschiedener Elektrizitätswerke bei Privathaushalten (Jahr 2024) Quelle: <https://www.strompreis.elcom.admin.ch/>

In den vergangenen Jahren hat die EBL mit der KAL-Abgabe jährlich rund CHF 2 Mio. bei der Kundschaft erhoben. Davon hat die EBL rund CHF 0.3 Mio. gemäss bisherigem Konzessionsvertrag an die Gemeinden als Konzessionsabgabe ausbezahlt. Alle EBL-Gemeinden haben den gleichen Betrag von rund CHF 3 pro Einwohner/in erhalten. Im Bild 2 ist ersichtlich, dass die von Primeo Energie versorgten Unterbaselbieter Gemeinden eine fast fünfmal so hohe Konzessionsabgabe von knapp CHF 15 pro Einwohner/in erhalten haben. Im Laufental zahlt die BKW den Gemeinden im Mittel über CHF 40 pro Einwohner/in. Der Vergleich der Konzessionsabgaben in CHF pro Einwohner/in gemäss Bild 2 zeigt deutlich, dass die heutigen Konzessionsabgaben der EBL viel tiefer sind als in anderen vergleichbaren Gemeinden.

(Konto 8710.4100/4120)						
Versorger	Gemeinden	Konzessionen (CHF)		CHF pro Einw.		
		2020	2021	2020	2021	
EBL	EBL-Gemeinden (49)	255'689	246'347	3.1	3.0	
EBL/Primeo	Pratteln	71'082	76'191	4.3	4.6	
Primeo	Primeo-Gemeinden (23)	2'363'619	2'444'149	14.2	14.6	
BKW	BKW-Gemeinden (8)	592'561	638'112	43.2	45.7	
Rest	restl. BL Gemeinden (5)	2'984	2'421			
Total BL		3'285'935	3'407'219	11.3	11.6	

Beispiele anderer Gemeinden:

CKW	Wolhusen LU	145'774		33.9
AEW	Rheinfelden AG	302'398		22.1
AEW	Kaiseraugst AG	183'820		33.4

Bild 2 Konzessionsabgaben verschiedener Elektrizitätswerke an die Gemeinden in absoluten Zahlen und in CHF pro Einwohner/in (Jahre 2020-2021)

Im Art. 6 des neuen Konzessionsvertrags ist nun vorgesehen, dass ab 2026 die Gemeinde selbst den künftigen Betrag der «Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen (KAL)» festlegen kann. Die KAL-Abgabe für das Jahr 2025 musste von der EBL der Eidgenössischen Elektrizitätskommision (ElCom) bereits auf Ende August 2024 kommuniziert werden und kann nicht mehr geändert werden. Sie beträgt unverändert 0.34 Rp./kWh. Die EBL wird die KAL-Abgabe wie bis anhin erheben und neu aber vollständig den Gemeinden im Folgejahr ausbezahlen. Für die Kunden ändert sich damit bei den Stromrechnungen im Jahr 2025 nichts. Sie können weiterhin von einer vergleichsweise tiefen KAL-Abgabe profitieren.

Traktandum 1: Konzessionsvertrag Strom

Im Frühjahr 2026 werden also gemäss neuem Vertrag von der EBL den Gemeinden Konzessionsabgaben von rund CHF 2 Mio. ausbezahlt (statt bisher rund CHF 0.3 Mio. vor 2024 und CHF 0.54 Mio. im Jahr 2024).

Die Verteilung der Konzessionsabgabe auf die Gemeinden erfolgt dabei nicht mehr mit einem einheitlichen Wert pro Einwohner/in. Neu wird der effektive Stromverbrauch aller Haushalte und Betriebe der Berechnung für die jeweiligen Gemeinde zugrunde gelegt.

Für die Gemeinde Gelterkinden wird die Konzessionsabgabe von bisher rund CHF 20'000 auf rund CHF 80'000 (erstmals ausbezahlt in der Jahresrechnung 2026) steigen. Dies entspricht gut CHF 13 pro Einwohner/in.

Gemäss Antrag soll in den Jahren ab 2026 der Gemeinderat die Kompetenz erhalten, die Konzessions- respektive KAL-Abgabe jährlich neu festzulegen. Der Gemeinderat möchte sich dabei an einer Bandbreite von 0.3 Rp./kWh bis 0.6 Rp./kWh (exkl. MWST) orientieren und so den Einwohner/innen weiterhin eine tiefe KAL-Abgabe gewährleisten.

2.2.2 Wichtigste Vertragsänderungen

In der separaten Beilage ist eine Synopse mit dem Inhalt des heutigen (linke Spalte) und des neuen Vertrags (rechte Spalte) zu finden.

In den 35 Jahren der bisherigen Vertragsdauer haben die rechtlichen Vorgaben auf Bundes- und Kantonsebene geändert. Im neuen Vertrag wurden mögliche Widersprüche zur übergeordneten Gesetzgebung so weit als möglich verhindert oder es wurde verzichtet, übergeordnete Vorgaben zu wiederholen. Das hat u.a. dazu geführt, dass eigentlich sympathische bisherige Vertragsbestimmungen weggelassen wurden, z.B. die Verpflichtung der EBL zu einer «sparsamen, umweltgerechten und rationellen Energieversorgung» (Präambel) und den Bestimmungen betreffend Übernahme von Elektrizität (Art. 7) oder der Tarifgestaltung (alter Art. 8).

Die zunehmende Elektrifizierung unserer Energieversorgung mit Photovoltaik-Anlagen, mit elektrischen Wärmepumpen, mit privaten und öffentlichen Ladestationen für Elektrofahrzeuge sowie für dezentrale Stromspeicher werden einen grossen Einfluss auf den Unterhalt und Ausbau der Elektrizitätsverteilung in den Gemeinden haben. Damit der nötige Ausbau der Leitungen und ein koordinierter Leitungsbau in den Gemeindestrassen sichergestellt werden kann, wurden die neuen Art. 4 «Bewilligungen und Kostentragung», Art. 5 «Koordinationspflicht» und Art. 9 «Auskunftspflicht» ausgearbeitet.

U.a. für die direkte lokale Nutzung des Stroms aus grösseren PV-Anlagen wird es vermehrt sogenannte «Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch» oder lokale Elektrizitätsgemeinschaften geben. Es wurden in den Art. 2 und 7 entsprechende Präzisierungen vorgenommen.

Der neue Vertrag soll verbindlich vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2032, also für acht Jahre, gelten. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist schriftlich auf Ende eines Jahres gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 2032.

Traktandum 1: Konzessionsvertrag Strom

Im Art. 6 des neuen Konzessionsvertrags wird die sogenannte Konzessionsabgabe geregelt. Damit werden von der EBL den Gemeinden die Rechte abgegolten, welche ihr mit dem Vertrag eingeräumt werden. Dies betrifft in erster Linie das quasi alleinige Recht, die Straßen respektive die Allmend für die elektrischen Leitungsnetze nutzen zu können. Die Festlegung der Konzessionsabgabe erfolgt neu direkt durch die Gemeinden und nicht wie bisher durch die EBL.

3. Antrag

1. Genehmigung des Konzessionsvertrages Elektrizitätsnetz mit der EBL und Genehmigung des Gemeinderates, den Vertrag zu unterzeichnen.
2. Kompetenzerteilung an den Gemeinderat, gemäss Art. 6 Abs. 2 des Konzessionsvertrags die Konzessionsabgabe jährlich festlegen zu können. Die Höhe der Abgabe kann erstmalig für das Jahr 2026 angepasst werden.
3. Für das Jahr 2025 verbleibt die Konzessionsabgabe wie bisher bei 0.34 Rp./kWh (exkl. MWST).
4. Der Gemeinderat kann die Konzessionsabgabe in den Folgejahren während der Erstvertragsdauer (bis 2032) im Bereich von 0.3 Rp./kWh bis 0.6 Rp./kWh (exkl. MWST) festlegen.
5. Der Konzessionsvertrag tritt nach der allseitigen Unterzeichnung auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Anhang (auf Seite 8ff):

Konzessionsvertrag

Separate Beilage (siehe die Hinweise auf Seite 1):

Synopse alter/neuer Vertrag

Traktandum 1: Konzessionsvertrag Strom

Anhang

Konzessionsvertrag

zwischen der

Einwohnergemeinde Gelterkinden, vertreten durch den Gemeinderat, als Konzessionsgeberin (mit Gemeinde bezeichnet),

und der

Elektra Baselland (EBL), Mühlemattstrasse 6, 4410 Liestal, als Konzessionärin (mit EBL bezeichnet),

betreffend

Erstellung und Betrieb von Leitungsnetzen für die Verteilung elektrischer Energie an die Verbraucher.

Zwischen der Gemeinde und der EBL wird gestützt auf Paragraph 33 des kantonalen Energiegesetzes vom 16. Juni 2016 folgender Konzessionsvertrag abgeschlossen.

Art. 1 Zweck und Gegenstand der Konzession

Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien in Bezug auf die Konzession zur Erstellung und zum Betrieb von Leitungsnetzen und den damit notwendigen Installationen für die Verteilung elektrischer Energie im Gemeindebann.

Art. 2 Inhalt der Konzession

- ¹ Mit der Konzession verleiht die Gemeinde der EBL das Recht, die Allmend für die Erstellung und den Betrieb von Leitungsnetzen zur Verteilung elektrischer Energie an die Verbraucher mitzubenutzen. Bau- und Aufgrabbewilligungen bleiben vorbehalten.
- ² Die Gemeinde kann Dritten die Benützung der Allmend zur Energieverteilung ebenfalls erlauben insbesondere bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch und lokalen Elektrizitätsgemeinschaften.
- ³ Die EBL verpflichtet sich, im Gemeindegebiet das erforderliche elektrische Verteilnetz so zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben, dass eine sichere, leistungsfähige und effiziente Versorgung mit Elektrizität gewährleistet ist. Die EBL berücksichtigt dabei die bestehenden und absehbaren Anforderungen, welche die Elektrifizierung des Energiesystems inklusive der verstärkten dezentralen Strom-Produktion und -Speicherung mit sich bringt.
- ⁴ Unter dem Begriff «Allmend» werden im vorliegenden Vertrag der öffentliche Grund und Boden im Gemeingebräuch verstanden, insbesondere öffentliche Strassen, Plätze und Wege sowie der darüber liegende Luftraum.
- ⁵ Unter dem Begriff «elektrisches Verteilnetz» sind im vorliegenden Vertrag unter- und oberirdische elektrische Stark- und Schwachstromanlagen zur Verteilung, Transport und Abgabe von elektrischer Energie samt Zubehör (Transformatorenstationen, Kabelschächte, Verteilkabinen, Steuerungs- und Datenübertragungsanlagen für eigene und fremde Zwecke usw.) zu verstehen.

Art. 3 Eigentum an den Leitungsnetzen

- ¹ Die von der EBL auf der Allmend erstellten oder betriebenen Leitungsnetze (ohne Netz zur öffentlichen Beleuchtung) stehen im Eigentum der EBL.
- ² Die Details zur öffentlichen Beleuchtung werden in einem separaten Vertrag geregelt.

Traktandum 1: Konzessionsvertrag Strom

Art. 4 Bewilligungen und Kostentragung

- 1 Für Leitungen und Anlagen, die der Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 2 hiervor dienen, stellt die Gemeinde die von ihr zu erteilenden Bewilligungen in Aussicht, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen (insbesondere Art. 5) erfüllt und die rechtlichen Vorgaben eingehalten sind.
- 2 Änderungen am Leitungsnetz infolge Bauarbeiten der öffentlichen Hand werden von der EBL auf eigene Kosten ausgeführt.
- 3 Die von der EBL zur Erstellung und zum Unterhalt ihrer Verteilanlagen beanspruchten öffentlichen und privaten Plätze, Strassen und Trottoirs sind von ihr auf eigene Kosten jeweils wieder in den Zustand zu setzen, in dem sie sich vor der Ausführung der Arbeiten durch die Werke befunden haben.
- 4 Die Arbeiten im Bereich von öffentlichen Plätzen, Strassen und Trottoirs sind von der EBL rasch möglichst auszuführen.

Art. 5 Koordinationspflicht

- 1 Die EBL und die Gemeinde stimmen auf der Grundlage der Energieplanung und der Investitionsprogramme ihre kurz-, mittel- und langfristigen Planungen mindestens einmal jährlich aufeinander ab.
- 2 Beim Erstellen von neuen sowie beim Ausbau und bei Korrekturen von bestehenden öffentlichen und privaten Plätzen, Strassen und Trottoirs sind durch die EBL vorgängig oder gleichzeitig auch die erforderlichen Leitungen oder Rohrleitungen einzulegen oder, wenn notwendig oder zweckmäßig, zu verstärken oder zu erneuern.
- 3 Nach dem vollständigen Belagsersatz einer öffentlichen Strasse dürfen während fünf Jahren keine Grabarbeiten mehr durchgeführt werden. Ausnahmen bilden Hausanschlüsse und Notfälle, wobei in diesen Fällen der Deckbelag nach aktuellem Stand der Technik fach- und sachgerecht zu erneuern ist.
- 4 Bauarbeiten, insbesondere auf öffentlichem Grund, werden zwischen der Gemeinde und der EBL koordiniert. Grabarbeiten für Leitungen werden nach Möglichkeit gleichzeitig ausgeführt. Die Parteien prüfen jeweils die Zweckmässigkeit einer gemeinsamen Arbeitsvergabe. Federführend ist in der Regel die Partei, deren primärer Bedarf das Projekt auslöst.
- 5 Werden Werkleitungen in einem Kombigraben verlegt, beteiligen sich alle involvierten Gewerke an den Grabarbeiten und Belagsinstandstellungen entsprechend einem vorgängig festzulegenden Kostenteiler.

Art. 6 Konzessionsabgabe

- 1 Die EBL vergütet der Gemeinde eine Konzessionsabgabe für die mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte.
- 2 Die Höhe der Konzessionsabgabe wird von der Gemeinde festgelegt und an die EBL gemeldet. Die Konzessionsabgabe basiert auf dem Stromverbrauch in der jeweiligen Gemeinde und wird in Rp. pro kWh festgelegt. Die Information an die Endverbraucher zur neuen Höhe der Konzessionsabgabe obliegt den Gemeinden.
- 3 Die Einführung oder Abschaffung einer Abgabe sowie jede Änderung der Abgabenhöhe, kann nur auf den Beginn eines Kalenderjahres erfolgen und ist der EBL spätestens per 31. Juli des Vorjahres per Einschreiben zu eröffnen.
- 4 Die zu entrichtende Konzessionsabgabe wird den Endverbrauchern im Gemeindegebiet weiterverrechnet und auf der Rechnung gesondert als «Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen (KAL)» ausgewiesen.
- 5 Die von der EBL jährlich erhobenen Konzessionsabgaben werden im 2. Quartal des Folgejahres an die Gemeinden ausbezahlt.
- 6 Sollten nach der Auszahlung Korrekturen an der Höhe des Stromverbrauchs erforderlich sein, werden die entsprechenden Korrekturrechnungen im Folgejahr verrechnet.
- 7 Auf Anfrage sind der Gemeinde Detaildaten zur Überprüfung der Berechnung der Konzessionsabgabe zur Verfügung zu stellen.

Traktandum 1: Konzessionsvertrag Strom

Art. 7 Transport von Elektrizität

- ¹ Die EBL verpflichtet sich, im Rahmen der übergeordneten rechtlichen Bestimmungen, Elektrizität von sämtlichen Lieferanten in verschiedenen Qualitätsmerkmalen über Ihre Elektrizitätsnetze an die Endverbraucher zu liefern.
- ² Die EBL lässt die verschiedenen, gesetzgeberisch vorgesehenen Modelle der Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch zu und gewährleistet diskriminierungsfreie Bedingungen.

Art. 8 Dienstbarkeiten

- ¹ Die Gemeinde erteilt der EBL nach Möglichkeit und Absprache die für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 2 benötigten Rechte auf ihrer Allmend.
- ² Die Durchleitungsrechte für die Inanspruchnahme von privatem Grundeigentum werden von der EBL erworben. Die Gemeinde ist dabei behilflich, soweit dies erforderlich und sinnvoll ist.

Art. 9 Auskunftspflicht

- ¹ Die Parteien informieren sich regelmässig über alle den Netzbetrieb und die kommunale Erschliessungsplanung betreffenden Fragen und insbesondere über Änderungen im Verteilnetz der EBL. Sie stellen sich gegenseitig alle dafür benötigten Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung und koordinieren gemeinsame Arbeiten (vgl. Art. 5 Koordinationspflicht).
- ² Die Lieferung von Daten zum Verteilnetz kann auf Wunsch der Gemeinde mit einer Zusatzvereinbarung geregelt werden.

Art. 10 Konzessionsdauer und Kündigung

- ¹ Dieser Vertrag tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt den Vertrag vom 1. Januar 1988.
- ² Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist schriftlich auf Ende eines Jahres gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 2032.
- ³ Bei gleichen Bedingungen steht der EBL beim Abschluss einer Folgekonzession der Vorrang zu.
- ⁴ Kommt keine Einigung über eine neue Konzession zustande, so vergütet die Gemeinde der EBL den Zustandswert der Leitungsnetze und elektrischen Anlagen. Die Gemeinde trägt auch die Kosten der Entflechtung zur anderweitigen Versorgung mit elektrischer Energie.

Art. 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. In diesem Falle verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, die das bei Vertragsabschluss bestehende Verhältnis wiederherstellt oder welche die wirtschaftliche Zielsetzung des Vertrages einschliesslich der sich hieraus ergebenen Regelung erreicht.

Stellt sich eine Lücke im Vertragswerk heraus, so soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschliessenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertragswerkes gewollt haben würden, soweit sie den Punkt bedacht hätten.

Art. 12 Streitigkeiten

- ¹ Die Parteien verpflichten sich, allfällige Streitigkeiten vor Anrufung der zuständigen Behörden oder Gerichte einem dreiköpfigen Schiedsgericht zu unterbreiten.
- ² Jede Partei bestimmt ein Mitglied des Schiedsgerichts.
- ³ Die beiden von den Parteien bestimmten Schiedsgerichtsmitglieder bestimmen gemeinsam den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht einigen, wird der oder die Vorsitzende vom Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsgerichts des Kantons Baselland bezeichnet.
- ⁴ Gerichtsstand ist Liestal.

Traktandum 1: Konzessionsvertrag Strom

Art. 13 Beschluss

- ¹ Der Gemeinderat von Gelterkinden hat dem neuen Strom-Konzessionsvertrag mit Beschluss Nr. am zugestimmt.
- ² Die Geschäftsleitung der Elektra Baselland Liestal hat dem neuen Strom-Konzessionsvertrag am zugestimmt.

Gelterkinden, Datum
Gemeinderat
GEMEINDE

Liestal, Datum
Genossenschaft Elektra Baselland

Tobias Andrist
CEO

Norbert Bäckert
Mitglied der Geschäftsleitung
Netz

Traktandum 2: Schulergänzende Tagesstrukturen „Pilotprojekt 2025-2028“**1. Ausgangslage**

Auf den Schuljahresbeginn 2025/2026 sollen im ehemaligen Restaurant Lindenhof unterrichtsergänzende Betreuungsstrukturen an fünf Tagen pro Woche, jeweils von 11.30 bis 18.00 Uhr während den Schulwochen eingeführt und während einer dreijährigen Pilotphase betrieben werden. Zudem soll in sechs der 14 Schulferienwochen eine Tagesbetreuung angeboten werden.

Frühestens ab August 2028, voraussichtlich also nach der Pilotphase, soll die Tagesstruktur und die Ferienbetreuung im Schulhaus Hofmatt untergebracht werden.

Anspruchsberechtigte Eltern sollen, wie für die Kindertagesstätten- und Tagesfamilienbetreuung, einkommensabhängige Betreuungsgutschriften der Gemeinde gemäss Reglement und Verordnung FEB (Familienergänzende Kinderbetreuung) beantragen können. Der Minimaltarif beträgt CHF 2.00 pro Betreuungsstunde. Die Gemeinde leistet Beiträge bis maximal CHF 9.00 pro Betreuungsstunde.

	Massgebendes Einkommen tief (z.B. CHF 40'000)	Massgebendes Einkommen hoch (z.B. CHF 150'000)
Beitrag Eltern	CHF 2.00	CHF 11.00
Beitrag Gemeinde	CHF 9.00	CHF 0.00

Die Arbeitsgruppe mit dem zuständigen Gemeinderat hat 2023 der Stiftung Jugendsozialwerk, Abteilung Kind.Jugend.Familie KJF (Stiftung KJF) in Liestal einen Projektauftrag erteilt, verbunden mit einer Anfrage für eine Offertenunterbreitung zwecks Organisation und Betrieb eines Angebots während der dreijährigen Pilotphase.

Im Kostenvoranschlag der Stiftung KJF wurde mit Bruttokosten von CHF 946'432 und mit Nettkosten von CHF 520'322 kalkuliert (Aufwand Gemeinde abzüglich Elternbeiträge, Bundessubventionen und heutiger Mittagstischaufwand).

An der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2023 wurde das Projekt von den Stimmberichtigten zurückgewiesen. Die Kosten wurden als zu hoch eingestuft. Alternativen sollten gesucht werden.

Zwischenzeitlich hat eine der beiden ortsansässigen Kindertagesstätten, die Betreuungsplätze für Schulkinder angeboten hat, aufgrund ungenügender Wirtschaftlichkeit den Betrieb geschlossen. Die betroffenen Eltern von Kindergarten- oder Schulkindern stehen seit Schulbeginn August 2024 vor der schwierigen Situation, für ihre Kinder anderweitige Betreuung zu finden, respektive sie während ihrer Erwerbstätigkeit unbetreut zu lassen oder ihre Stellenprozente aufgrund der fehlenden Betreuungsangebote zu reduzieren, um die Betreuung selbst wahrzunehmen.

Der Entscheid der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2023 hat die Arbeitsgruppe veranlasst, nach alternativen und wenn möglich kostengünstigeren Möglichkeiten des Betriebs zu suchen. Sie hat deshalb mit der Firma HochConsulting zwecks Beratung und Projektbegleitung Kontakt aufgenommen und ihr den Auftrag gegeben, das Budget und Konzept der Stiftung zu analysieren und einen Kostenvergleich zwischen der Offerte der Stiftung und der Berechnung einer gemeindeeigenen Betriebsführung zu erstellen: Sie soll nicht nur einen Vergleich mit den Parame-

Traktandum 2: Schulergänzende Tagesstrukturen „Pilotprojekt 2025-2028“

tern, die KJF verwendet hat, aufstellen, sondern auch einen allfälligen Umsetzungsprozess skizzieren und terminieren.

2. Rechtliche Grundlagen

Schulergänzende Tagesstrukturen sind im Kanton Basel-Landschaft bewilligungspflichtig, unabhängig davon, ob die Trägerschaft öffentlich-rechtlich oder privat ist. Sie werden vom Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) beaufsichtigt. Die gesetzlichen Grundlagen für Bewilligung und Aufsicht bilden im Kanton Basel-Landschaft Artikel 13 ff. der Eidg. Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO, SR 211.222.338), § 26 des Gesetzes über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG, SGS 850) sowie die §§ 2, 3, 6 und 7 der Verordnung über die Bewilligung und Beaufsichtigung von Heimen (kantonale Heimverordnung, SGS 850.14). Ein gutes Hilfsmittel ist die Broschüre des Kantons Basel-Stadt «Kinder und Jugendliche schulergänzend betreuen». Es empfiehlt sich auch eine Orientierung an den Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren (EDK) zur Qualität und Finanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung und an den Richtlinien von kibesuisse für schulergänzende Tagesstrukturen 2021.

3. Würdigung des Projekts der Stiftung KJF

Die Offerte und sämtliche Unterlagen der Stiftung KJF wurden eingehend von Nadine Hoch, HochConsulting, geprüft. Zusätzlich wurde ein Interview mit Marc Hofer, zuständige Person bei der Stiftung KJF, geführt. Die Offerte ist in den meisten Punkten absolut valabel und transparent. Nur wenige Punkte gaben Anlass zu Fragen und Kritik (Miteinrechnung der Overheadkosten in die Löhne der Betreuungsangestellten, Nichtberücksichtigung der Zunahme der variablen Kosten aufgrund der grösseren Kinderzahl, des Alters der Kinder und davon abhängige unterschiedliche Betreuungsschlüssel sowie die Kalkulation mit sehr tiefen Belegungszahlen).

4. Organisation und Umsetzung eines gemeindeeigenen Angebots

Nachfolgend wird der Vorschlag von HochConsulting zur Organisation und Umsetzung eines gemeindeeigenen Angebots skizziert.

Es sollen in der Pilotphase drei Betreuungsmodule angeboten werden:

Mittagsmodul	11.30-13.30 Uhr	2 Stunden
Frühes Nachmittagsmodul	13.30-15.30 Uhr	2 Stunden
Spätes Nachmittagsmodul	15.30-18.00 Uhr	2.5 Stunden

Auf ein Betreuungsangebot am Morgen während den Schulwochen wird vorerst verzichtet.

Hinzu kommt die Ferienbetreuung:

Ferienbetreuung	08.00-18.00 Uhr	10 Stunden
-----------------	-----------------	------------

Diese soll wie folgt auf die Schulferien verteilt werden: In den Fasnachtsferien eine Woche, während den Sommerferien drei, in den Frühlings- sowie in den Herbstferien je eine Woche.

Traktandum 2: Schulergänzende Tagesstrukturen „Pilotprojekt 2025-2028“

Von Montag bis Freitag stehen aufgrund der zur Verfügung stehenden, pädagogisch nutzbaren Fläche von 163 m² im Lindenhof maximal 30 Plätze in den Nachmittagsmodulen zur Verfügung. Am Mittagstisch liegt die Flächenvorgabe tiefer und es können bis zu 50 Kinder am Mittagstisch teilnehmen. Die Raumvorgaben kibesuisse verlangen die Bereitstellung von 5 m² pädagogisch nutzbarer Fläche pro Kind. Am Mittagstisch liegt die Flächenvorgabe bei 3 m², sofern weitere Räume wie Turnhallen usw. zur Verfügung stehen.

Das Mittagessen wird extern zubereitet und von der Gemeinde zu CHF 10 pro Mahlzeit eingekauft. Der Mittagstisch wird heute pauschal zu CHF 12 (Mahlzeit und Betreuung) angeboten, d.h. die Betreuung wird stark subventioniert. Aufgrund des Spesencharakters von Mahlzeitenkosten empfiehlt Nadine Hoch, das Mittagessen den Eltern 1:1 weiter zu verrechnen und nur den Betreuungsaufwand zu subventionieren. Falls es subventioniert werden soll, dann pauschal und nicht einkommensabhängig (bspw. Gemeinde leistet pro Mittagessen einen Beitrag von CHF 3 für alle Kinder). Die aufgewendete Betreuungszeit soll im Preis mit einkalkuliert werden.

Kosten Mahlzeit pro Kind	Ohne Subvention CHF 12.00 Mit pauschaler Subvention CHF 9.00
Kosten Betreuung	Werden gemäss FEB-Reglement einkommensabhängig verrechnet

Es werden die Betreuungsschlüsselvorgaben von kibesuisse, respektive des Kantons Basel-Landschaft, eingehalten. Heute liegt die Mittagstischbelegung bei durchschnittlich 15 Kindern pro Mittagsmodul. Wie erwähnt, kann im Lindenhof von einer maximalen Auslastung von 30 Kindern pro Modul ausgegangen werden.

- Im Jahr 1 wird mit einer durchschnittlichen Belegung in der Nachmittagsbetreuung von 14 Plätzen kalkuliert. Die 14 Plätze entsprechen einer knapp 50 %-igen Auslastung, über alle Module gerechnet.
- Im Jahr 2 soll eine Belegung von knapp 70 % erreicht werden. Es werden 20 durchschnittlich belegte Plätze in der Nachmittagsbetreuung erwartet.
- Im Jahr 3 soll die Auslastung bei 83 % liegen, d.h. es wird mit durchschnittlich 25 in der Nachmittagsbetreuung anwesenden Kindern gerechnet. Die Erfahrung zeigt, dass die Nachfragen, vor allem für den Mittagstisch und das späte Nachmittagsmodul, sehr rasch steigen werden.
- Für die Berechnung gilt, dass ein Drittel der Kinder maximal 6 Jahre alt ist (unterschiedliche Betreuungsschlüssel, je nach Alter). Für die Ferienbetreuung wird einfachheitshalber mit der gleichen Auslastung und dem gleichen Altersschlüssel gerechnet.

Personalkosten machen in der Regel 68 % bis 80 % der Betriebskosten aus. Die Personalkosten werden durch den Betreuungsschlüssel und die Personalqualifikationen beeinflusst. Im berechneten Beispiel liegen die Personalkosten in den Jahren 1-3 zwischen 69 % und 70 % des Gesamtaufwands. Die Personalzusammensetzung muss den Vorgaben von kibesuisse, respektive vom Kanton Basel-Landschaft, entsprechen. Das gleiche gilt auch für die Leitung. Es wird vorgeschlagen, die übergeordnete, insbesondere die betriebswirtschaftliche Leitung der Tagesstrukturen bei der Gemeinde anzusiedeln. Der Stellenplan wurde mittels dem kibesuisse-Stellenplanrechner erstellt. Die Lohneinstufung orientiert sich an den Besoldungsklassen des Kantons und den Empfehlungen von kibesuisse.

Traktandum 2: Schulergänzende Tagesstrukturen „Pilotprojekt 2025-2028“**5. Zuständigkeiten**

Die übergeordnete, insbesondere die betriebswirtschaftliche Leitung der Tagesstrukturen liegt beim gemeindeeigenen Angebot bei der Gemeinde. Die Gemeinde unterstützt in verschiedenen Belangen im administrativen und personellen Bereich (Buchhaltung, Finanzen, Personalrekrutierung, Festlegung der massgebenden beitragsberechtigten Elterneinkommen, Webseite, Formulare usw.). So kommen Synergien auf der Verwaltung zum Tragen. Die Leitung der Tagesstrukturen kann ihren administrativen Aufwand reduzieren und sich auf die pädagogische Leitung konzentrieren.

6. Kostenzusammenstellung

Betriebsjahr	Aufwand (brutto)	Ertrag (Eltern, Bund)	Wegfallende Kosten (Mittagstisch)	Effektive Kosten (netto 3)
Jahr 1	240'448 20'000 12'000	171'388 19'125	20'000	61'935
Jahr 2	302'932	245'700 23'625	20'000	13'607
Jahr 3	343'628	283'266 29'813	20'000	10'549
Total	919'008	772'917	60'000	86'091

[Beträge in CHF]

Aufwand:

Personal, Betriebskosten (Mahlzeiten, Aktivitäten, IT usw.), Miete (inkl. Parkplätze), Jahr 1: Einmalige Investitionskosten (CHF 20'000), Einstellung Leitung 30 % April-Juli 2025 (inkl. Sozialversicherungen, CHF 12'000).

Ertrag:

Elternbeiträge, Bundessubventionen (in den ersten drei Betriebsjahren können die Beiträge der Anstossfinanzierung des Bundes abgezogen werden).

Wegfallende Kosten:

Mittagstisch.

Aufgrund des Bruttoprinzips wird der Gemeindeversammlung die Genehmigung von CHF 920'000 für die drei Betriebsjahre der Pilotphase beantragt. Netto betragen die Kosten über die drei Jahre hinweg CHF 86'091.

Für das Budget 2025 sind anteilmässig 41.33 %, sprich 5 von 12 Monate des ersten Jahres zu rechnen (CHF 99'377 Aufwand abzüglich CHF 70'835 Elternbeiträge und CHF 8'266 als Anteil für wegfallenden Mittagstisch). Hinzu kommen einmalige Kosten für Mobiliar (CHF 20'000) und Personal (CHF 12'000) zur Vorbereitung ab April. Das ergibt CHF 52'277, welche im Jahr 2025 einzusetzen sind.

Traktandum 2: Schulergänzende Tagesstrukturen „Pilotprojekt 2025-2028“

7. Evaluation des Pilotprojekts

Laufend soll die Belegung mit den Budgetwerten verglichen werden. Dito soll die Verteilung der Eltern auf die Einkommenskategorien gemäss Abstufung der Gemeindebeiträge (Anhang 1 der FEB-Verordnung) analysiert werden. Damit kann festgestellt werden, ob die Angebote von allen Einkommensschichten genutzt werden und eine gute soziale Durchmischung erreicht wird.

Nach dem ersten Betriebsjahr soll eine Elternbefragung erfolgen. Damit kann die Zufriedenheit der Eltern und Kinder mit dem Angebot eruiert werden, ob das Angebot die Bedürfnisse der Eltern und Kinder deckt, wie die Qualität der Mahlzeiten und der Betreuung beurteilt wird, ob allenfalls eine Morgenbetreuung gewünscht ist, ob die Ferienbetreuung ausgebaut werden soll usw.

Nach den ersten beiden Betriebsjahren wird das Angebot umfassend evaluiert. Dazu gehört auch das FEB-Reglement der Gemeinde. Diese Evaluation dient als Entscheidungsgrundlage für eine Weiterführung der Tagesstrukturen, eventuellen Angebotsanpassungen, aber auch für eine eventuelle Anpassung der Gemeindebeiträge an die Eltern (FEB-Reglement).

8. Vergleich der Varianten «Gemeindeeigenes Angebot» und «Privates Angebot»

Aufgrund der gemachten Analyse und der Berechnungen von Aufwand und Ertrag eines öffentlichen Tagesstrukturangebots kann festgehalten werden, dass der Aufwand für die öffentliche Lösung tiefer ausfällt. Ein grosser Teil dieser Differenz ist jedoch auch von der Herangehensweise der Budgetierung abhängig (Auslastung, Altersschlüssel). Wenn sich die Gemeindeversammlung für eine gemeindeeigene Lösung entscheidet, hat die Gemeinde die Steuerung in der Hand und kann von Synergien profitieren. Schweizweit ist es so, dass mittlerweile 85 % bis 90 % der Tagesstrukturangebote von der öffentlichen Hand getragen werden.

9. Selbständiger Antrag Martina Freivogel

An der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2024 reichte Martina Freivogel, gestützt auf § 68 Gemeindegesetz (GemG, SGS 180), vier selbständige Anträge ein. Antrag Nr. 2 lautete wie folgt: «Der Gemeinderat soll an der nächsten Gemeindeversammlung eine Vorlage für ein minimales schulergänzendes Nachmittagsbetreuungsangebot unterbreiten.».

Mit dieser Vorlage unterbreitet der Gemeinderat gemäss § 68 Abs. 4 und 5 GemG eine Sachvorlage zum selbständigen Antrag Nr. 2 von Martina Freivogel.

10. Antrag

- Genehmigung des Pilotprojektes 2025-2028 im Lindenhof mit der gemeindeeigenen Lösung im Umfang von brutto CHF 920'000 inkl. MWST (netto CHF 88'000).
- Nach zwei Jahren wird das Pilotprojekt vollumfänglich evaluiert. Die Evaluation kann zu einer öffentlichen Ausschreibung führen, in der die privatwirtschaftlichen Angebote innert nützlicher Frist dem Pilotprojekt gegenübergestellt werden.
- Der Gemeinderat informiert die Gemeindeversammlung, jeweils im Juni, über die Einhaltung der Zielwerte (Belegungszahlen, Kosten, Einnahmen und die geplanten Projekt- und Modulangepassungen).

Traktandum 3: Investitionskredit „Ersatz Transportleitung Wolfstiege-Rütschacherweg“

1. Ausgangslage

Die bestehende Transportleitung aus bruchanfälligen Gussleitungen DN 175 ab dem Pumpwerk Wolfstiege bis zum Rütschacherweg mit einer Gesamtlänge von rund 690 m¹ stammt aus dem Jahre 1957 und muss ersetzt werden. Auf dieser für die Wasserversorgung enorm wichtigen Transportleitung haben sich in den vergangenen Jahren Brüche gehäuft. Im Pumpwerk sind die Armaturen ebenfalls in die Jahre gekommen. Zum Beispiel sind die Schieber nicht mehr dicht verschliessbar.

Die weiterführende Leitung ab Rütschacherweg bis zum Reservoir Fluh wurde zwischenzeitlich bis an die Baugebietsgrenze etappenweise bereits ersetzt.

2. Projektbeschreibung

Es ist vorgesehen, die Transportleitung vom Grundwasser-Pumpwerk Wolfstiege bis zum Rütschacherweg auf einer Länge von ca. 690 m zu ersetzen, um eine qualitativ einwandfreie Wasserversorgung sicherzustellen. Gemäss generellem Wasserversorgungsplan (GWP) ist für eine bessere Netzkapazität eine Kalibervergrösserung vorgesehen, dies ergibt einen Leitungs durchmesser auf die ganze Länge von neu 250 mm. Die Armaturen, wie Schieber, Rückschlagklappen, Absperrklappen sowie die Wasserzähler im Pumpwerk, werden im Zuge des Leitungsersatz ebenfalls ersetzt.

Die Ausführung ist in Etappen, voraussichtlich verteilt auf die Jahre 2025/2026/2027, wie folgt vorgesehen:

- Grundwasser-Pumpwerk Wolfstiege bis Brücke Kipp/Fussballplatz, ca. 290 m¹
Kosten (inkl. Gesamtprojektierung und Ausschreibung): CHF 360'000
- Brücke Kipp/Fussballplatz bis Brücke Tennisplatz, ca. 255 m¹
Kosten: CHF 325'000
- Brücke Tennisplatz bis Rütschacherweg, ca. 195 m¹
Kosten: CHF 220'000

Die Etappe von Fussballplatz bis Brücke Tennisplatz soll zuerst ersetzt werden, da auf diesem Abschnitt die meisten Leitungsbrüche festgestellt wurden.

Die genaue Linienführung der neuen Transportleitung muss mit dem Bauprojekt definiert werden. Es werden verschiedene Hindernisse wie der Wald, der Gewässerraum des Eibachs sowie die Freileitung der Genossenschaft Elektra Baselland (EBL) tangiert. Welche Auswirkungen diese auf die neue Linienführung haben werden, ist während dem Bauprojekt mit den verschiedenen Stellen abzuklären.

Schon jetzt erkannt sind die beiden folgenden Abschnitte, in denen Koordinationsabsprachen nötig, aber auch Synergien möglich sind:

- Eibach im Bereich Tennisplatz: Das Tiefbauamt sieht hier vor, den Bachabschnitt auf einer Länge von 160 m¹ für den Hochwasserschutz auszubauen. In diesem Bereich würde die bestehende Transportleitung in die Bachsohle zu liegen kommen. Sie muss daher umgelegt werden.
- Auf den Parzellen Nrn. 2551 und 447 (vis-à-vis Postautohaltestelle Badi) ist vom Kanton ein Mischwasserrückhaltebecken (MWB) geplant. Die Etappe von Brücke Tennisplatz bis Rüt-

Traktandum 3: Investitionskredit „Ersatz Transportleitung Wolfstiege-Rütschacherweg“

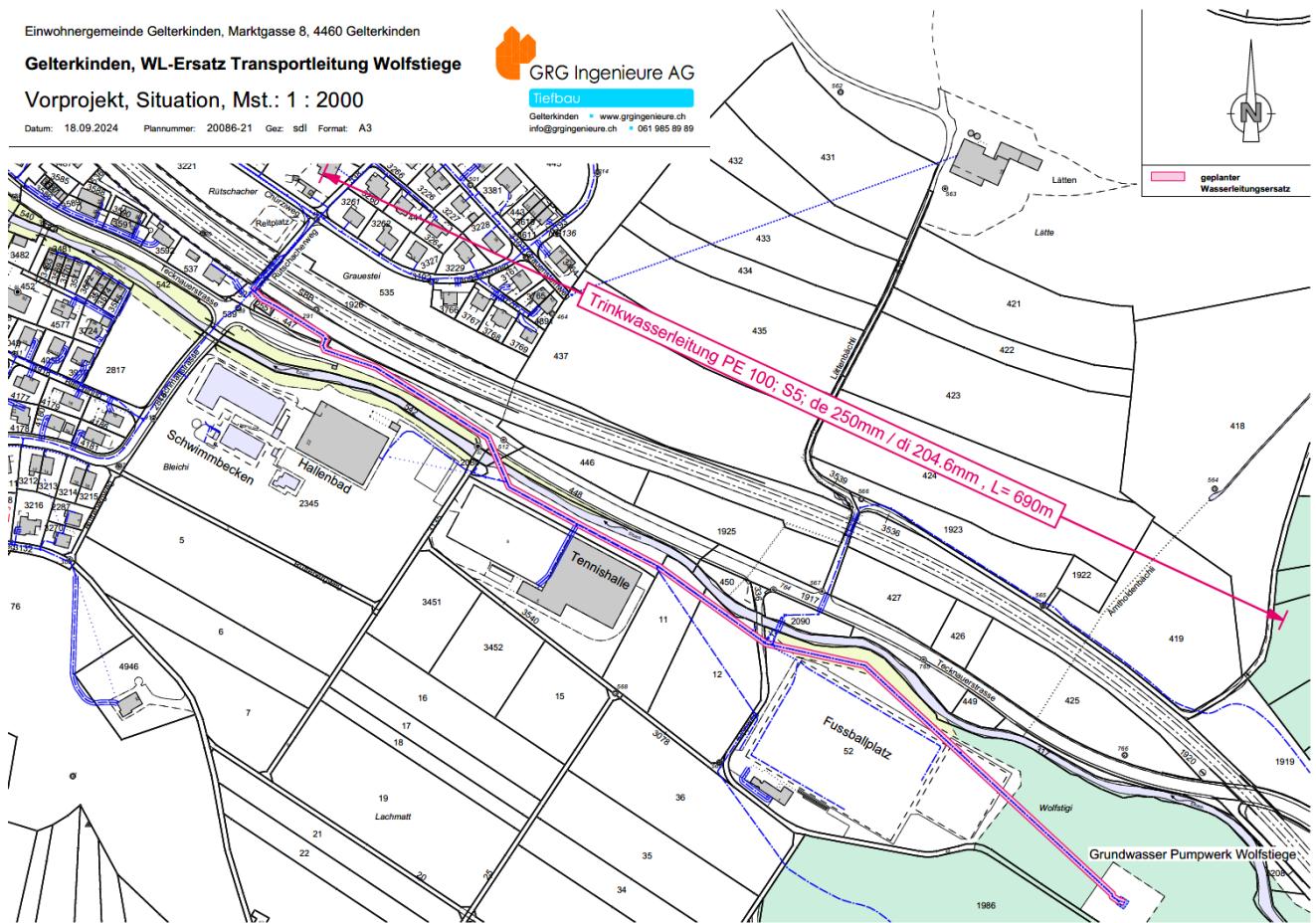
schacherweg wird daher sinnvollerweise zusammen mit dem geplanten MWB des Kantons ausgeführt.

3. Kosten

Eine Kostenschätzung von GRG Ingenieure AG, Gelterkinden, hat Kosten für den Ersatz Transportleitung Wolfstiege (Pumpwerk Wolfstiege bis Rütschacherweg) mit Projektierung und Ausschreibung von CHF 905'000 inkl. MWST ergeben.

Finanziert wird diese Investition aus der Spezialfinanzierung «Wasserversorgung», welche über genügend Reserven verfügt. Das reguläre Budget der Gemeinde wird damit nicht belastet.

4. Situationsplan (Ausschnitt aus dem Nutzungsplan GWP)



5. Antrag

Genehmigung des Investitionskredites von CHF 905'000 inkl. MWST für den Ersatz Transportleitung Wolfstiege (Pumpwerk Wolfstiege bis Rütschacherweg) mit Projektierung und Ausschreibung.

Traktandum 4: Investitionskredit „Sauberabwasserleitung Reservoir Fluh“

1. Ausgangslage

Die rund 320 m lange Sauberabwasserleitung vom Reservoir Fluh in Gelterkinden, über die nebst Überlauf und Entleerung des Reservoirs auch landwirtschaftliche Drainagen und Strassenentwässerung abgeleitet werden, ist sanierungsbedürftig. Bei zu grossen Abflussmengen ist die Abflusskapazität der Leitung stellenweise ungenügend, wodurch es zu einem Überlaufen eines Kontrollschatzes auf der Leitung und folglich zu Überschwemmungen landwirtschaftlicher Flächen kommt.

Dies war bei starken Regenfällen z.B. im Jahr 2021 der Fall und auch zuletzt im August 2024. Eine grosse Abflussmenge entsteht auch bei der jährlichen Entleerung des Reservoirs für die Reinigung. Ebenso überlief das Reservoir bei einem Ereignis im Juni 2023, als trotz Vollfüllung der Reservoirkammern das Grundwasserpumpwerk Wolfstiege weiter betrieben wurde und somit die gesamte Fördermenge über den Kammerüberlauf in die Sauberabwasserleitung eingeleitet wurde.

Bei der 2022 erfolgten Spülung der Leitung und dabei durchgeföhrten Kamerabefahrung hat sich gezeigt, dass die Leitung teils stark deformiert und die Abflusskapazität dadurch vermindert ist.

2. Projektbeschreibung

2.1 Gesetzliche Vorgaben

Beim anfallenden Wasser in der Sauberabwasserleitung handelt es sich um

- Reinwasser:
 - Überlauf Quellwasser
 - Überlauf Reservoir
 - Entleerung Reservoir
 - Einleitungen aus Drainagen (Sickerleitung um Reservoir und Entwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen)
- Nicht verschmutztes Regenwasser:
 - Einleitungen aus Strassenentwässerung (Flueweg)

und somit um Sauberwasser und Niederschlagsabwasser, das gemäss gesetzlichen Vorgaben zu versickern oder in oberirdische Gewässer einzuleiten ist.

2.2 Absprachen mit betroffene Grundeigentürmern

Die Bewirtschafter/innen der vom Projekt betroffenen Parzellen wurden im Rahmen des Bauprojektes über das Sanierungsprojekt informiert und in die Planung miteinbezogen. Temporäre Nutzungen während der Ausführung sind mit den betroffenen Eigentümer/innen und Pächter/innen zu besprechen und werden angemessen entschädigt.

Traktandum 4: Investitionskredit „Sauberabwasserleitung Reservoir Fluh“

2.3 Kostenvoranschlag

Der Kostenvoranschlag basiert auf Richtpreisen und Erfahrungswerten ähnlicher Projekte.

Position	Kosten (CHF)
Baumeisterarbeiten Tiefbau	300'000
Diverses, Unvorhergesehenes	30'000
Baukosten total	330'000
Honorare und Baunebenkosten <i>Ab Bewilligungsverfahren bis Projektabschluss. Inkl. Bodenkundliche Baubegleitung. Inkl. Vermessung. Inkl. Entschädigungen beanspruchter Flächen für temporäre Nutzung, Mähen/Mulchen, Rekultivierung (Ansaat)</i>	86'000
Projektkosten, exkl. MWST	416'000
MWST 8.1 %, gerundet	34'000
Total Projektkosten, inkl. MWST	450'000

Im Vergleich zur 2023 erstellten Machbarkeitsstudie liegen die Gesamtkosten rund 20 % höher. Dazu haben unter anderem folgende Faktoren beigetragen:

- Der abgeschätzte notwendige Aufwand für Bodenschutzmassnahmen (Baupisten) hat sich im Bauprojekt deutlich erhöht.
 - Der stark lehmhaltige Aushub muss mindestens teilweise abgeführt und entsorgt werden.

2.4 Stand Spezialfinanzierung «Abwasserbeseitigung»

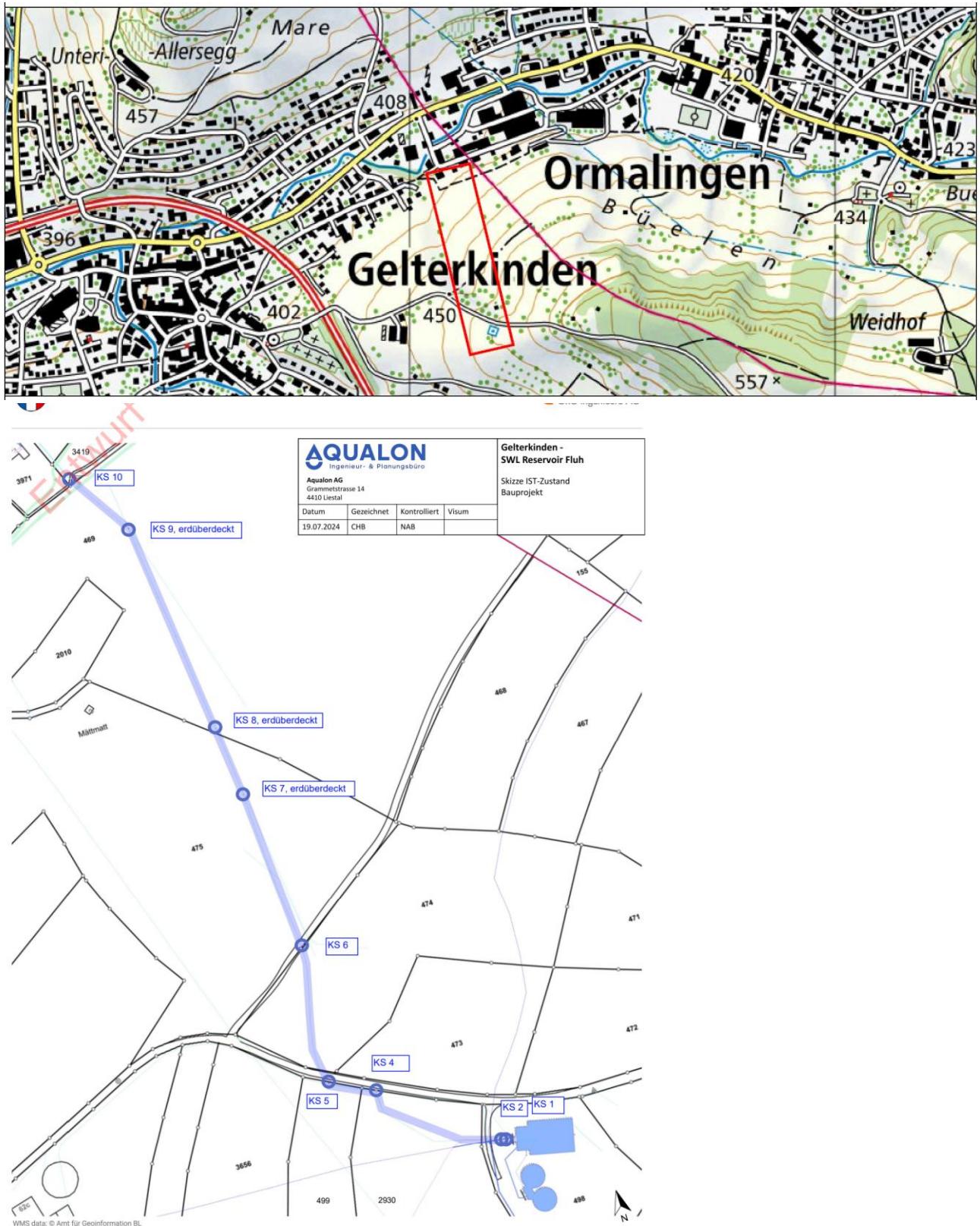
Die Kosten dieser Sanierung werden der Spezialfinanzierung «Abwasserbeseitigung» belastet, welche über genügend Reserven verfügt. Das allgemeine Budget der Gemeinde wird dadurch nicht belastet.

2.5 Terminprogramm

Für die Realisierung der Massnahmen wird mit einer Bauzeit von rund drei Monaten gerechnet. Aufgrund der aktuellen Bewirtschaftung ist ein Ausführungszeitraum Juli bis September am besten geeignet (Mähen von Wiesen frühestens am 15. Juni erlaubt, Wiederansaat nach Bodenaufbau bis ca. Ende September wünschenswert).

Traktandum 4: Investitionskredit „Sauberabwasserleitung Reservoir Fluh“

2.6 Linienführung



Traktandum 4: Investitionskredit „Sauberabwasserleitung Reservoir Fluh“

3. Antrag

Genehmigung des Investitionskredites von CHF 450'000 inkl. MWST für die Sauberabwasserleitung Reservoir Fluh.

Traktandum 5: Finanzplan 2025-2029

1. Legislaturziele

Bis Ende der Legislatur will der Gemeinderat Gelterkinden folgende Ziele erreicht haben:

- **Futuro ist umgesetzt:**
 - Geschäftsleitung eingesetzt per 1. Januar 2025
 - Rollende Planung/Überprüfung von Leitbild/Strategie
 - Prozess-/Datenmanagement implementiert
- **Es wird ein langfristiges Konzept für ausgeglichene Gemeindefinanzen erarbeitet.**
- **Kommunale Schulraumplanung:**
 - Die Prognosezahlen aus dem Jahr 2020 werden überprüft und aktualisiert.
 - Für den Neubau wird der Gemeindeversammlung ein Projektierungs- und ein Baukredit vorgelegt.
 - Der Umbau sowie die Instandhaltungsmassnahmen sind zeitlich und inhaltlich mit dem Neubauprojekt abzustimmen.
- **Schulergänzende Tagesstrukturen und FEB-Reglement:**
 - Der Gemeindeversammlung wird ein genehmigungsfähiges Pilotprojekt vorgelegt. Nach der erfolgreichen Pilotphase ist es in ein reguläres Angebot der Gemeinde zu überführen. Dazu ist es mit der Schulraumplanung zu koordinieren.
 - Der Gemeinderat evaluiert 2025 die Wirksamkeit des FEB-Reglements unter Einbezug der Erziehungsberechtigten und der Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung. Er erstattet der Gemeindeversammlung Bericht über die Evaluationsergebnisse (Beschluss Gemeindeversammlung).
- **Es wird ein langfristiges Konzept für die gemeindeeigene Infrastruktur erstellt:**
 - Hallen-Freibad
 - Werkhof
 - Gemeindeeigene Bauten
 - Gemeindeeigene Werke (mit Anlagen der Wasser- und Abwasserversorgung)
- **Es wird ein Verkehrskonzept erstellt:**
 - Strassenverkehr
 - Langsamverkehr
 - Radrouten
 - Erweiterung Anbindung öffentlicher Verkehr

Die Erarbeitung von neuen Legislaturzielen für die Amtsperiode 2024-2028 ist im Gange. Diese werden danach im Sinne einer rollenden Planung periodisch kontrolliert und aktualisiert.

2. Zweck des Finanzplanes

Der Finanzplan dient zur mittel- bis langfristige Planung des Finanzhaushaltes der Einwohnergemeinde Gelterkinden. Kurzfristige Ziele sind Ziele, die sich auf einen Zeitraum von einem Jahr beziehen. Mittelfristige Ziele von zwei bis drei Jahren und langfristige ab vier Jahren. Das Budget kann den Finanzplan nicht ersetzen. Das Budget beschränkt sich nur auf ein Jahr. Mit einem Finanzplan hat man die Möglichkeit, finanzpolitische Zusammenhänge verständlicher und klarer darzustellen.

Traktandum 5: Finanzplan 2025-2029

Der Finanzhaushalt ist mittel- bis langfristig im Gleichgewicht zu halten. Damit soll sichergestellt werden, dass sich die Verschuldung auf einem tragbaren Niveau bewegt.

Schulden können nur durch drei Massnahmen abgebaut werden:

1. Senkung der Ausgaben
2. Erhöhung der Einnahmen
3. Veräusserung von Vermögenswerten

Bei allen drei Massnahmen ist die Einwohnergemeinde Gelterkinden in ihrer Handlungsfreiheit durch interne wie externe Faktoren stark eingeschränkt. Die Ausgaben sind weitgehend durch kantonale oder eidgenössische Vorgaben gebunden. Auch Projekte aus der Vergangenheit zwingen uns für die nächsten Jahre zu regelmässigen Ausgaben. Bei den Einnahmen sind der Gemeinde durch die Steuergesetze und auch die bestehenden Strukturen von Raumplanung und Bevölkerungsstruktur enge Grenzen gesetzt. Die Veräusserung von Vermögenswerten wie zum Beispiel Bauland, das im Baurecht abgegeben wird, würde die Einnahmen zusätzlich reduzieren.

3. Grundlagen des Finanzplanes

3.1 Vorbemerkungen

Die Aussagekraft des vorliegenden Finanzplans stellt lediglich eine Fortschreibung der aktuellen Finanzsituation dar. Als Basis für die Prognosen dienen die Zahlen des Budget 2025. Damit ist ersichtlich, wie sich die Budgetzahlen auf die kommenden Jahre auswirken werden. Weiter hat die Gemeinde die Aufgabe ein Finanzkonzept zu erstellen, das sicherstellt, dass unter anderem die notwendigen Investitionen getätigt werden und andererseits die Schulden in vernünftiger Zeit wieder abgebaut werden können.

Seit August dieses Jahres ist die Finanzabteilung als Pilotgemeinde an der Erarbeitung eines neuen Finanzplans. In Zusammenarbeit mit den Firmen Abacus Research AG und Talus AG soll ein professionellerer Finanzplan, der eine konsistenter Planung und die Minimierung von operationellen Risiken ermöglicht, entstehen.

3.2 Investitionen

Über einen Zeitraum von fünf Jahren rechnen wir mit Investitionsausgaben von CHF 31.465 Mio., was bei Investitionseinnahmen von CHF 4.650 Mio. Nettoinvestitionen von CHF 26.815 Mio. ergibt. In diesen Zahlen sind auch die Ausgaben für bereits von der Gemeindeversammlung bewilligte Investitionen enthalten, soweit sie noch nicht getätigt worden sind.

Durch die grosse Bautätigkeit in Gelterkinden muss auch in den nächsten Jahren mit Investitionen in die Infrastruktur gerechnet werden. Wachstum ist mit Kosten verbunden und die Einnahmeseite ist schlecht schätzbar. Ausserdem gilt zu berücksichtigen, dass die Einwohnergemeinde Gelterkinden trotz vergangener Investitionen auch noch viel Infrastruktur hat, die alt ist. Einerseits ist hier Sanierungsbedarf vorhanden, andererseits wird aber auch Ersatz benötigt. Der Gemeinderat hat die herausfordernde Aufgabe die notwendigen Investitionen zu priorisieren und wo es nötig und möglich ist Einsparungen vorzunehmen.

Traktandum 5: Finanzplan 2025-2029

3.3 Erfolgsrechnungen (Annahmen)

- Personalaufwand:
Löhne Verwaltung: 0.70 % jährlicher Erfahrungsstufenanstieg zuzüglich im Budget 2025 1 % Teuerungsausgleich. Ab 2026 Erfahrungsstufenanstieg und Teuerungsausgleich 1.1 %. Anpassung Stellenprozente durch Pensionierungen und Fluktuationen sowie Prozessoptimierungen.
Löhne Lehrpersonen: Die Lohnentwicklung erfolgt nach kantonalen Vorgaben. Im Budget 2025 ist ein Teuerungsausgleich von 1 % berücksichtigt.
- Sachaufwand: 2026 plus 0.8 %, ab 2027 1.1 %.
- Passivzinsen: ab 2026 1.50 %, ab 2027 1.60 %.
- Interne Zinsen: 2025 1.50 % (Empfehlung vom Kanton).
- Entgelte: ab 2026 plus 0.50 %
- Steuern bei **natürlichen Personen**:
Jährlich:
 - Steuerfuss 59 %.
 - Jährliches Bevölkerungswachstum von 0.75 %.
 - Jährliche Steigerung der Steuererträge natürliche Personen: 2026 2 %, 2027 1,9 %, ab 2028 1.8 %. Die jährliche Steigerung der Steuererträge beinhaltet 0.25 % Steuerzuwachs aufgrund der Bevölkerungsentwicklung.
- Steuern bei **juristischen Personen**:
Jährlich:
 - Ertragssteuer: 55 % der Staatssteuer
 - Kapitalsteuer: 55 % der Staatssteuer
- Vorteilsbeiträge, Gebühren: Gemäss Bautätigkeitsplanung in den nächsten Jahren.

3.4 Selbstfinanzierungsgrad

Der Selbstfinanzierungsgrad ist im Budgetjahr und in den Planjahren 2026 – 2029 positiv. Die Kennzahl zeigt auf, inwieweit Investitionen aus selbsterarbeiteten Mitteln bezahlt werden können.

Ein Wert von unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung. Liegt der Selbstfinanzierungsgrad über 100 % können Schulden abgebaut werden.

3.5 Verschuldung

Die Verschuldung der Gemeinde (umfassend die mittel- bis langfristigen Schulden gegenüber Dritten und gegenüber den Spezialfinanzierungen) steigt bis Ende 2028 weiterhin an.

Für Gelterkinder resultiert per 31. Dezember 2029 bei rund 6'730 Einwohnerinnen und Einwohnern voraussichtlich eine Pro-Kopf-Verschuldung von rund CHF 5'910.

Weitere Zinssenkungen dürften in den kommenden Monaten folgen. Die Inflationstendenzen sind weiterhin schwer abschätzbar. Im Jahr 2025 muss die Gemeinde keine Darlehen refinanzieren und es ist auch keine Neuaufnahme von neuem Fremdkapital geplant.

Traktandum 5: Finanzplan 2025-2029

3.6 Bilanzüberschuss

Das Eigenkapital (Bilanzüberschuss) der Einwohnergemeinde beträgt per 31. Dezember 2023 rund CHF 15 Mio. Der budgetierte Ertragsüberschuss von CHF 81'499 führt zu einer Erhöhung des Eigenkapitals.

3.7 Erfolgsrechnungen

Die Abschreibungen aus den Investitionen der vergangenen Jahre werden die Erfolgsrechnungen auf lange Zeit belasten. Die geplanten Investitionen werden die Abschreibungen zusätzlich erhöhen. Jedoch sind Investitionen unverzichtbar, da durch lange Investitionsstopps ein hohes Risiko besteht von nicht wieder aufholbarem Investitionsstau.

Die grossen Unbekannten bleiben nach wie vor die Sozialhilfe, KESB, Alter und Bildung. Die Bildungskosten wachsen über die Jahre stärker als der Gesamthaushalt. Diese Themen sind durch die kommunale Politik kaum beeinflussbar.

3.8 Steuern

Der Steuerfuss wird aus heutiger Sicht während der gesamten Berichtsperiode für natürliche Personen auf dem heutigen Stand belassen.

Der Ertragssteuersatz der juristischen Personen wird infolge Steuervorlage 17 (SV17) im Jahr 2025 zum letzten Mal gesenkt.

3.9 Finanzausgleich

Der Finanzausgleich besteht aus vier Pfeilern: Ressourcenausgleich, Lastenausgleich, Solidaritätsbeiträge sowie Härtebeiträge. Während die Solidaritätsbeiträge und die Härtebeiträge von den Einwohnergemeinden mit Pauschalbeträgen pro Einwohner/in geäufnet werden und über einen Mechanismus an die berechtigten Gemeinden verteilt werden und der Lastenausgleich eine Abgeltung durch den Kanton in den Bereichen Bildung, Sozialhilfe und Nicht-Siedlungsfläche bedeutet, ist der Ressourcenausgleich eine Abschöpfung von Steuergeldern bei den finanzstarken Gemeinden (Gebergemeinden) mit Umverteilung hin zu den finanzschwachen Gemeinden (Nehmergemeinden). Gelterkinden ist seit Jahren eine Nehmergeemeinde. Ganz allgemein unterliegt der Ressourcenausgleich sehr stark der Zahlungsfähigkeit der wenigen Gebergemeinden. Die massive Verschlechterung, die der Kanton vor einem Jahr prognostiziert hat, ist nicht eingetroffen. Dennoch befindet sich der Finanzausgleich in einem Abwärtstrend und wird sich wahrscheinlich ab dem Jahr 2025 oder 2026 langsam auf einem tieferen Niveau einpendeln.

4. Zusammenfassung

Die Einwohnergemeinde Gelterkinden steht weiterhin vor grossen finanziellen Herausforderungen. Die Stabilisierung der Erfolgsrechnung sowie der Schuldenabbau werden für die kommenden Jahre zentrale Themen sein. Weitere Ersatzinvestitionen sind unumgänglich. Die externen Faktoren wie Wirtschaftslage, Weltpolitik und Krisen werden auch auf das Oberbaselbiet vielfältige Auswirkungen haben.

Traktandum 5: Finanzplan 2025-2029

5. Antrag

Kenntnisnahme des Finanzplanes 2025-2029.

Separate Beilage (siehe die Hinweise auf Seite 1):
Finanzplan 2025-2029

Traktandum 6: Budget 2025 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Genehmigung Gesamtstellenprozente

1. Allgemeine Bemerkungen

Das Budget bildet die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen über einen bestimmten Zeitraum ab (Prognose). In Budgets werden Zielvorgaben festgelegt. Gleichzeitig dienen sie der Liquiditätserhaltung und der Steuerung des Geldflusses.

Das Budget der Erfolgsrechnung 2025 wird mit einem Ertragsüberschuss von CHF 81'499 veranschlagt. Sie verfügt per 31. Dezember 2023 über ein Eigenkapital von CHF 15'024'000.

Trotz des Angriffskrieges von Russland auf die Ukraine sowie den Unruhen im Nahen Osten war der Einfluss auf das Budget nicht so gravierend, wie vom Kanton prognostiziert. Ein Ende dieser zugespitzten geopolitischen Entwicklung ist weiterhin nicht in Sicht. Die Wirtschaftsinstitute rechnen mit einer Entspannung bei den Preisanstiegen, nicht zuletzt, weil die Energierohstoffpreise wieder deutlich gesunken sind. Für die Jahre 2025 und 2026 rechnen die Institute mit einer Inflationsrate von 2.0 %.

Die Umsetzung der Steuervorlage 17 (SV17) dauert noch bis Ende 2025, dies mit einer letzten Senkung des kantonalen Gewinnsteuersatzes für juristische Personen. Der kantonale Gewinnsteuersatz wird im Jahr 2025 um 27.90 % gesenkt.

In die Infrastruktur der gemeindeeigenen Liegenschaften wurde in den letzten Jahren nur das Notwendige investiert. Viele Liegenschaften sind alt und benötigen dringend Unterhalt, Reparaturen oder eine Umgestaltung aufgrund einer Nutzungsänderung. Bei den Investitionsvorhaben wurde der Fokus auf Werterhalt der bestehenden Substanz gelegt. Das heisst, es wurden nur die notwendigen Investitionen getätigt.

Externe Faktoren, welche durch gesetzliche Anpassungen oder Veränderungen der Gesellschaft verursacht werden, belasten die Gemeinde von Jahr zu Jahr immer stärker. Solche Kostenfaktoren sind unter anderem die Sozialhilfe, das Bildungswesen und die Leistungen an das Alter.

Das vorliegende Budget ist aus heutiger Sicht eine realistische Abbildung der bekannten Faktoren. Die Gemeinde Gelterkinden hat weiterhin die Aufgabe, das bestehende strukturelle Defizit mittels Massnahmen zu minimieren.

2. Bemerkungen zum Budget

Das Budget 2025 weist einen Ertragsüberschuss von CHF 81'499 aus. Im Vergleich zum Budget 2024, welches mit einem Aufwandüberschuss von CHF 759'105 präsentiert wurde. Ein grosser Teil der Ausgaben ist gebunden und daher durch die Gemeinde nicht beeinflussbar.

Traktandum 6: Budget 2025 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Genehmigung Gesamtstellenprozente

Die nachfolgend aufgeführten Sonderposten zeigen die massgebenden Einflussfaktoren des Budgets 2025.

	in TCHF
+ Erhöhung Löhne Verwaltung inkl. Teuerungsausgleich 1 %	152
+ Erhöhung Löhne Lehrpersonen inkl. Teuerungsausgleich 1 %	143
+ Erhöhung Arbeitgeberbeiträge (AHV, Pensionskasse usw.)	56
+ Erhöhung Kosten Kinder- und Erwachsenenschutz	200
+ Schulergänzende Tagesstrukturen – Pilotprojekt 2025-2028 (Anteil 2025)	61
= Zu Lasten Budget (Aufwand)	612
- Wegfall Mittagstisch ab 1. August 2025 (neu in Tagesstrukturen integriert)	-36
- Tiefere Kosten Pflegeheime	-100
- Tiefere Kosten Sozialhilfe und Asylwesen	-260
- Erhöhung Einkommensteuern natürliche Personen	-370
- Erhöhung Ertragssteuern juristische Personen	-150
- Mehreinnahmen Finanz- und Lastenausgleich	-300
= Zu Gunsten Budget (Ertrag)	-1'216
Total Sonderposten zu Gunsten Budget 2025	-604

3. Inhalt des Budgets

Das Budget der Einwohnergemeinde Gelterkinden umfasst die Erfolgsrechnung sowie die Investitionsrechnung.

Das Budget ist die finanzielle Grundlage für das Handeln des Gemeinderates und der Verwaltung im folgenden Jahr.

Somit ist das Budget einerseits die Rechtsgrundlage für Ausgaben und andererseits das Basisjahr für die kommenden fünf Jahre des Finanzplans.

3.1 Ergebnisse der Erfolgsrechnung und der Spezialfinanzierungen

Das Budget der Erfolgsrechnung der Einwohnergemeinde weist für das Jahr 2025 einen Ertragsüberschuss von CHF 81'499 aus.

Überblick Erfolgsrechnung:

	Mehrertrag	Mehraufwand
Saldo	CHF 81'499	

Bei den Spezialfinanzierungen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallbeseitigung wird ein positives Ergebnis erwartet.

Traktandum 6: Budget 2025 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Genehmigung Gesamtstellenprozente

Überblick Spezialfinanzierungen:

	Einlage in die Spezialfinanzierung (Überschuss)	Entnahme aus der Spezialfinanzierung (Fehlbetrag)
Wasserversorgung	CHF 172'860	
Abwasserbeseitigung	CHF 12'365	
Abfallbeseitigung	CHF 12'720	

Bemerkung zur Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung:

Die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung weist per 31. Dezember 2024 einen geschätzten Bilanzfehlbetrag (Defizit) von rund CHF 290'000 aus. Laut Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden (Gemeinderechnungsverordnung, SGS 180.10) ist dieser Bilanzfehlbetrag innert vier Jahren zu jährlich mindestens 25 % durch Ertragsüberschüsse abzutragen (§ 17 und § 21 Abs. 4 Gemeinderechnungsverordnung). Die Gemeinde Gelterkinden hat Sanierungsmassnahmen getroffen und führt per 1. Januar 2025 eine Grüngutgebühr ein und erhöht die Abfallgebühren.

3.2 Investitionsrechnung

Im Fokus der Investitionsrechnung an dieser Gemeindeversammlung sind folgende Projekte (Sondervorlagen):

- Ersatz Transportleitung Wolfstiege-Rütschacherweg CHF 905'000
- Sanierung Sauberabwasserleitung Reservoir Fluh CHF 450'000

3.3 Steuerfuss, Gebühren und Vorteilsbeiträge

Das Budget stützt sich auf ein zurzeit gültiges Steuerreglement. Die Gebühren sowie Vorteilsbeiträge bleiben unverändert. Eine Auflistung der Steuern, Gebühren und Vorteilsbeiträgen ist im Anhang 1 zu finden.

4. Erfolgsrechnung

4.1 Kontoerläuterungen

Wesentliche Veränderungen in den einzelnen Positionen werden unter dem betreffenden Konto mit einem * bezeichnet und auf den Seiten 3 und 4 des Budgets näher erläutert.

4.2 Einzelbemerkungen

4.2.1 Personalaufwand

Bei den Löhnen ist die Zunahme aus dem Anstieg in den Erfahrungsstufen/Lohnklassen, individueller Lohnentwicklungen sowie einem Teuerungsausgleich von 1 % begründet.

Traktandum 6: Budget 2025 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Genehmigung Gesamtstellenprozente

4.2.2 Sach- und übriger Betriebsaufwand

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand wird mit CHF 5'475'367 (Vorjahr: CHF 5'545'800) budgetiert.

4.2.3 Abschreibungen

Die Abschreibungen wurden gemäss HRM 2 (Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2) budgetiert und werden aufgrund der schwachen Investitionstätigkeit im Rahmen der Vorperiode erwartet.

4.2.4 Transferaufwand

Der Transferaufwand 2025 (CHF 10'301'602) ist um CHF 813'706 tiefer gegenüber dem Budget 2024 (CHF 11'115'308). Dies vor allem aufgrund der tiefer erwarteten Unterstützungsbeiträgen an private Haushalte in den Funktionen Sozialhilfe (5720) und Asylwesen (5730).

4.2.5 Fiskalertrag

Die Steuereinnahmen liegen basierend auf den Annahmen zum Zeitpunkt der Budgeterstellung bei gesamthaft CHF 13'646'000. Im Vergleich zum Budget 2024 (CHF 13'119'000) ist mit Mehreinnahmen von CHF 527'000 zu rechnen.

4.2.6 Ausserordentlicher Ertrag

Die Einlagen in die Vorfinanzierungen (Neubau Hallenbad, Neubau Schulhaus und Sanierung Kopfstandturnhalle), werden im gleichen Zeitraum wie die Gebäude abgeschrieben bzw. aufgelöst. Die Abschreibungen werden aber durch die Vorfinanzierung nicht beeinflusst, sondern in deren vollen Höhe ausgewiesen. Die Entnahme aus der Vorfinanzierung im Betrag von CHF 696'390 ist erfolgswirksam, generiert aber keinen „Cash“.

Traktandum 6: Budget 2025 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Genehmigung Gesamtstellenprozente

5. Investitionsrechnung

5.1 Übersicht Investitionsvorhaben

Das Budget 2025 sieht die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Investitionen vor. Die Spalten rechts zeigen, ob es sich um eine neue Ausgabenkompetenz handelt oder die Auflistung rein orientierenden Charakter hat, respektive die Ausgabe noch eines separaten Ausgabenbeschlusses (einer Sondervorlage) bedarf.

Konto Nr.	Investitionsvorhaben	Neue Ausgabenkompetenz für den Gemeinderat	Sondervorlage notwendig	Orientierende Erwähnung (angenommener Investitionsbetrag im Jahr 2025 von bereits bewilligten Ausgaben, Sondervorlagen oder Budgetkrediten)
2171.5040.10	Schulraumplanung - Projektierungskredit		900'000 (Anteil 2025: 200'000)	
3411.5030.01	Sanierung Freibad		2'550'000 (Anteil 2025: 150'000)	
6150.5010.08	Sanierung Farnsbergweg		570'000 (Anteil 2025: 250'000)	
6150.5010.25	Gemeindestrassen – Werterhaltung 2025	200'000		
6150.5010.97	Ersatz Fussgängersteg Rünenbergrüggli	95'000		
7101.5030.13	Wasserversorgung Sanierung Farnsbergweg	285'000 (Anteil 2025: 150'000)		
7101.5030.26	Wasserversorgung Wasserschutz-zonen Röten (Neurechtliche Ausscheidung)			70'000
7101.5030.27	Wasserversorgung Wasserschutz-zonen Dübach Ost (Neurechtliche Ausscheidung)			20'000
7101.5030.30	Ersatz und Neubau Wasserleitungen 2025	150'000		
7101.5030.99	Ersatz Transportleitung Wolfstiege-Rütschacherweg		905'000 (Anteil 2025: 360'000)	
7201.5030.14	Kanalisations-, Erhaltungs- und Ausbaumassnahmen 2025	90'000		
7201.5290.01	GEP - Umsetzung der Massnahmen			200'000
7201.5030.97	Sanierung Sauberabwasserleitung Reservoir Fluh		450'000	
Zwischentotal		820'000	5'375'000	290'000
Gesamttotal		6'485'000 (Anteil 2025: 2'385'000)		

[Beträge in CHF]

Traktandum 6: Budget 2025 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Genehmigung Gesamtstellenprozente

5.2 Investitionseinnahmen

Das Budget 2025 sieht folgende Investitionseinnahmen vor:

Anschlussbeiträge Strassen	CHF	0
Anschlussbeiträge Wasserversorgung	CHF	400'000
Anschlussbeiträge Abwasserbeseitigung	CHF	300'000
Investitionsbeiträge öffentliche Unternehmen	<u>CHF</u>	0
Total	CHF	700'000

6. Stellenplan

Der Stellenplan ist im Anhang 2 zu finden. Beantragt werden Total 4'681 % und somit 159 % mehr als im Jahr 2024.

6.1 „Aussenstellen“

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 23. Oktober 2023 beschlossen, dass ab Budget 2025 auch die Kleinstpensen von beauftragten Personen im Umfang von Total 14 % im Stellenplan abgebildet werden sollen. Rechtlich gesehen sind dies Gemeindeangestellte. In der Arbeitsausführung sind sie aber mehrheitlich eigenständig und unterstehen nicht der ordentlichen Linienführung. Mehrheitlich sind es auch Aufgaben, die von Gesetzes wegen von der Gemeinde zu erfüllen sind.

Diese Stellen sind daher nicht neu, sondern sie werden erstmals im Stellenplan abgebildet. Somit sind alle Personen im Stellenplan abgebildet, welche rechtlich gesehen Gemeindeangestellte sind.

6.2 Primarstufe

Das Schulsekretariat der Primarstufe soll per 1. Januar 2025 befristet für ein Jahr um 10 % auf Total neu 100 % aufgestockt werden. Anhand neuer Zahlen zu den Anzahl Schüler/innen wird dannzumal eine Fortführung geprüft.

7. Bericht der Rechnungsprüfungskommission

Der Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission zum Budget 2025 zuhanden der Gemeindeversammlung ist in der Broschüre „Budget 2025“ auf der Seite 37 zu finden (siehe separate Beilage).

8. Schlussbemerkungen

Das Budget für das Jahr 2025 zeigt eine leicht verbesserte Finanzlage der Gemeinde Gelterkin den. Das strukturelle Defizit bleibt aber weiterhin eine grosse Herausforderung. Weitere Massnahmen müssen geprüft und bei Eignung umgesetzt werden. Dazu zählen:

- Aufgaben effizienter erfüllen, beispielweise durch Zusammenarbeit verschiedener Abteilungen
- Mehreinnahmen generieren, wie Zuzug neuer Steuerzahler

Traktandum 6: Budget 2025 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Genehmigung Gesamtstellenprozente

- Weitere Einsparungen auf der Kostenseite, alle ungebundenen Ausgaben müssen regelmässig hinterfragt werden
- Strukturelle Veränderungen wie Zusammenschluss mit anderen Gemeinden bei speziellen Aufgaben

Die Stabilisierung der Finanzen wird für die Gemeinde Gelterkinden mittelfristig bis langfristig im Fokus bleiben

9. Anträge

- Genehmigung der Steuersätze, Gebühren mitsamt Vorteils- und Anschlussbeiträgen und Eratzabgabe.
- Genehmigung der Gesamtstellenprozente 2025
- Genehmigung des Budgets für das Jahr 2025.

Anhang 1 (auf Seite 35): Aufstellung Steuern und Gebühren 2025

Anhang 2 (auf Seite 36): Stellenplan 2025

Separate Beilage (siehe Hinweise auf Seite 1):

Budget 2025

Traktandum 6: Budget 2025 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Genehmigung Gesamtstellenprozente

ANHANG 1

Aufstellung Steuern und Gebühren 2025

Beschreibung	Ansatz 2025	Veränderung zum Vorjahr
Steuern natürlicher Personen: Einkommen und Vermögen der Staatssteuer	59 %	unverändert
Steuern juristischer Personen: Ertragssteuer Kapitalsteuer des steuerbaren Kapitals	55 % 55 %	unverändert unverändert
Spezialfinanzierung Wasser: Wasserbezugsgebühr pro m ³ (+ MWST) Vorteilsbeitrag vom Gebäudeversicherungswert (+ MWST) Anschluss- und Kontrollgebühr pauschal	CHF 1.80 2.0 % CHF 250.00	unverändert unverändert unverändert
Spezialfinanzierung Abwasser: Schwemmgebühr pro m ³ Wasserbezug (+ MWST) Vorteilsbeitrag vom Gebäudeversicherungswert (+ MWST)	CHF 1.90 1.0 %	unverändert unverändert
Strassen: Vorteilsbeitrag pro m ² Parzellenfläche zuzüglich vom Gebäudeversicherungswert		aufgehoben aufgehoben
Wohnungsexperte: Für die erste Stunde Für jede angefangene weitere halbe Stunde Im Minimum wird jeweils 1 Stunde verrechnet	CHF 100.00 CHF 50.00	unverändert unverändert

Traktandum 6: Budget 2025 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Genehmigung Gesamtstellenprozente

ANHANG 2

Stellenplan 2025

Dienststellen	Anzahl Personen am 30.09.2024	Besetzte Stellen-% am 30.09.2024	Geplante Stellen-% pro 2024	Geplante Stellen-% pro 2025
Verwaltung	22	1'670	1'680	1'670
Lehrlinge / Praktikum	4	400	600	600
Werkhof / Hauswarte / Reinigung	17	1'099	1'099	1'109
Brunnenmeisterei	4	320	320	320
Hallen-Freibad	6	425	485	485
Gemeinde- und Schulbibliothek	4	122	137	137
«Aussenstellen»	(6)	(14)	(14)	14
Tagesstrukturen	0	0	0	179
Primarstufe	7	201	201	167
Total	64	4'237	4'522	4'681
			= Bewilligte Gesamtstellenprozente 2024	= Beantragte Gesamtstellenprozente 2025

Für die Erläuterungen siehe Kapitel 6 «Stellenplan» auf Seite 33.

Zur Orientierung:

Dienststellen	Anzahl Personen am 30.09.2024	Besetzte Stellen-% am 30.09.2024	Stellen-% pro 2025
Primarschule und Kindergärten (inkl. Schulleitung)	78	4'974	5'000 *
Logopädie	5	304	310
Regionale Musikschule (inkl. Schuladministration)	38	542 **	568 **

* Die besetzten Stellenprozente gelten bis Ende Schuljahr 2024/2025. Die Anzahl benötigter Stellenprozente ab 1. August 2025 hängt vom neuen Klassenbildungsplan 2025/2026 ab.

** Anteil Gemeinde Geltérkinder

Traktandum 7: Nachtragskredit „Bleichiweg Strassenbau“

1. Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2019 bewilligte Investitionskredite von CHF 540'000 (Strassenbau) und CHF 240'000 (Wasserversorgung) für den Ausbau und die Sanierung Bleichiweg und der Wasserleitung. Dies inkl. MWST und einer Genauigkeit von plus 20 %. Die beantragten Investitionskosten wurden auf einer Kostenschätzung für die Phase Vorprojekt mit einer Genauigkeit von ± 20 % ermittelt.

Das Gesamtprojekt wurde vom 17. Januar 2022 bis 10. August 2022 baulich umgesetzt. Die Bauabrechnungen liegen nun vor.

Der Strassenbau schliesst mit CHF 766'147.11 und somit um CHF 226'147.11 über dem bewilligten Investitionskredit ab.

Die Ausführungskosten für die Wasserleitungen konnten demgegenüber mit CHF 117'955.80 weit unter dem bewilligten Investitionskredit von CHF 240'000 abgeschlossen werden.

2. Begründung der Mehrkosten

2.1 Landerwerb

In der Ausführung erwies sich der Landerwerb als sehr komplex. Die Eigentumsverhältnisse führten zu intensiven und langwierigen Landerwerbsverhandlungen. Die Landerwerbskosten beliefen sich auf CHF 168'000 zuzüglich der Notariatsgebühren über CHF 19'263.85.

Gemäss Ausschnitt aus der damaligen Gemeindeversammlungsvorlage war der Landerwerb jedoch nicht Teil der Genehmigung des Investitionskredites:

«Eigentumsverhältnisse Strassenparzellen Bleichiweg»

Der erste Abschnitt vom Bleichiweg bis Mitte Clubhaus Tennisplatz ist teilweise im Eigentum der Gemeinde Gelterkinden und hat eine Länge von ca. 135 Meter und eine Fläche von rund 700m². Der zweite Abschnitt von der Parzelle Nr. 2073 bis zum Korporationsweg Parzelle Nr. 2432 ist in Privateigentum. Dieser hat eine Länge von ca. 55 Meter und eine Fläche von rund 280m². Der dritte Abschnitt Korporationsweg Parzelle Nr. 2432 ist ebenfalls in Privateigentum mit einer Länge von ca. 45 Meter und einer Fläche von rund 220m². Im Zusammenhang mit dem Ausbau und der Sanierung Bleichiweg und der Erschliessung der neu zu erstellenden Mehrfamilienhäuser auf den Parzellen Nrn. 2419 und 2431 sollen diese Eigentumsverhältnisse wenn möglich angepasst werden. Welche heutigen Privatstrassen in das Eigentum der Gemeinde übernommen werden sollen hängt auch davon ab, wo die Einfahrt der Einstellhalle der neuen Mehrfamilienhäuser realisiert wird. Dieser Prozess braucht Zeit und wird nach Genehmigung des vorliegenden Investitionskredites angegangen.»

2.2 Polycyclische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)

Insbesondere zu Mehrkosten führte auch die Entsorgung von bestehenden PAK-haltigem Asphalt. Zum Zeitpunkt der Grobkostenschätzung aus dem Jahre 2018 waren die Vorschriften zur Entsorgung von PAK-haltigem Asphalt wesentlich lockerer als bereits 2020. Wäre der Bleichiweg 2020 erstellt worden, hätte rund die Hälfte des Asphaltes noch in eine Deponie Typ E gebracht werden dürfen. Mit den stark verschärften Grenzwerten von 2022 musste jedoch der ganze Ausbaubelag nach Holland verschifft werden, was natürlich zu massiv höheren Entsorgungsgebühren führte.

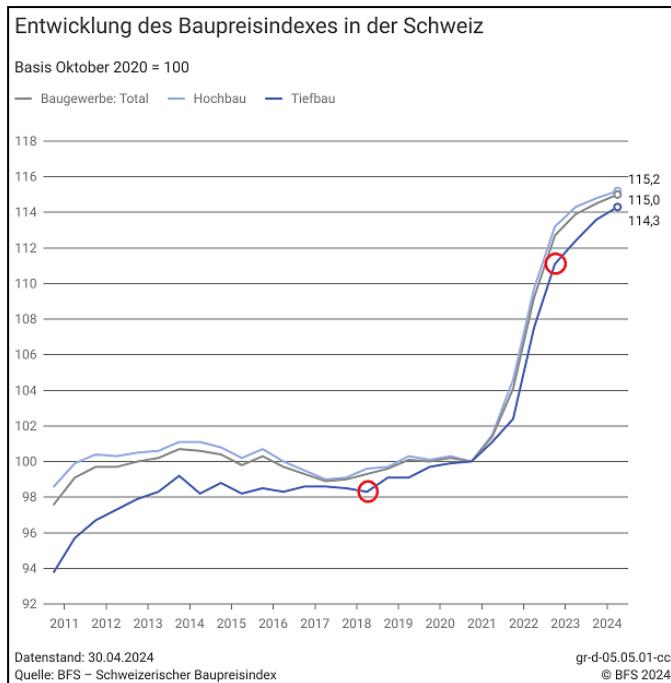
Traktandum 7: Nachtragskredit „Bleichiweg Strassenbau“

Es resultierten Belags-Entsorgungskosten von gesamthaft rund CHF 187'000. In der Kostenschätzung wurde mit etwa CHF 60'000, also rund einem Drittel, gerechnet. Allein diese Entsorgungskosten verursachten somit Mehrkosten von rund CHF 130'000.

2.3 Teuerungssituation

Zudem trug auch die ausserordentliche Teuerungssituation im Tiefbaubereich zwischen der Kostenschätzung aus dem Jahre 2018, der Auftragsvergabe Mitte 2020 bis zur Ausführung im ersten Halbjahr 2022 zur Kreditüberschreitung bei.

In diesem Zeitraum stieg der Baupreisindex im Tiefbaubereich von 98.3 Punkten auf 111.1 Punkte (Herbst 2022):



3. Antrag

Genehmigung des Nachtragskredites von CHF 226'147.11 zum Investitionskredit «Bleichiweg Strassenbau».

Separate Beilage (siehe Hinweise auf Seite 1):
Kreditabrechnung

Traktandum 8: Mutation Strassen Netzplan Siedlung Parzelle Nr. 818

1. Ausgangslage

Die Parzelle Nr. 818 ist ein grossflächiges, grösstenteils unbebautes Grundstück innerhalb der Wohnzone am Rande des Siedlungsgebiets. Das Grundstück wurde mit der Liegenschaft Marenweg 6 (ehemals Parzelle Nr. 2457) vereinigt.

Gemäss Strassen Netzplan Siedlung ist eine Erschliessungsstrasse unterhalb der Liegenschaft Marenweg 6 geplant, welche aufgrund der Parzellenvereinigung nicht realisiert wird. Weiter ist am Südrand anschliessend an den Privatweg Marchmatten im Bau- und Strassenlinienplan aus dem Jahre 1984 ein Kehrplatz vorgesehen. Die mit dem Kehrplatz verbundenen Baulinien schränken die Bebauungsmöglichkeiten für die künftig geplante Überbauung auf der Parzelle stark ein. Der Wendeplatz wird nicht benötigt und ist somit überflüssig. Um eine geeignete Bebauung auf der Parzelle zu ermöglichen, sind folgende Planungsmassnahmen notwendig:

- Aufhebung der geplanten Erschliessungsstrasse auf der Parzelle Nr. 818 im Strassen Netzplan Siedlung.
- Mutation Bau- und Strassenlinienplan «Marchmatten», Aufhebung Kehrplatz.

Im Rahmen der weiterführenden Planung auf der Parzelle Nr. 818, für welche bereits ein Bauge-
such vorliegt, wird die Erschliessung intern gelöst.

Gemäss § 35 Abs. 3 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG, SGS 400) kann der Gemeinderat Bau- und Strassenlinienpläne erlassen, die sich auf einen kommunalen Strassen Netzplan abstützen. Da diese Voraussetzungen gegeben sind, braucht es im Verfahren betreffend der Mutation Bau- und Strassenlinienplan «Marchmatten» keine Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung.

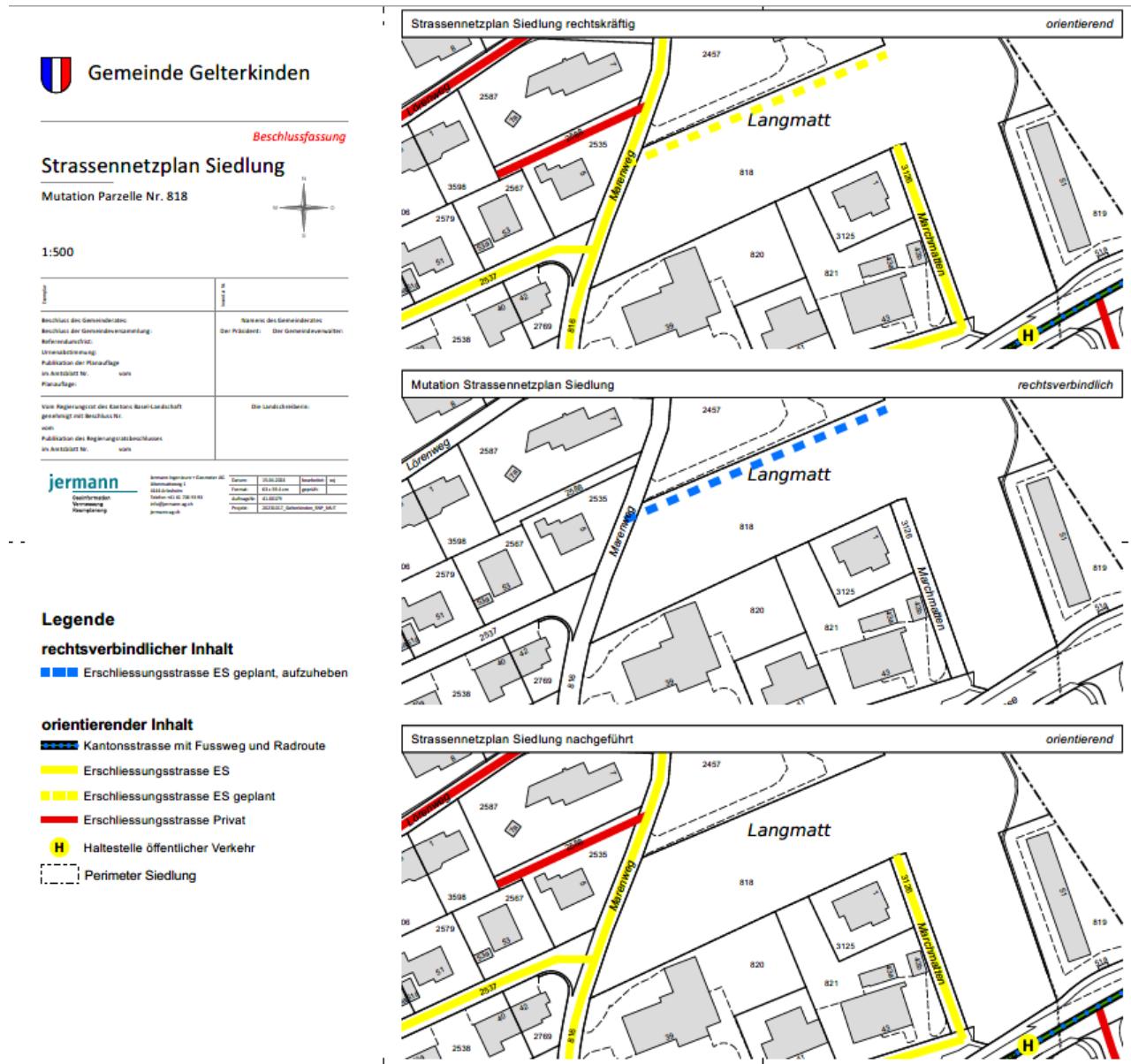
Die Aufhebung der geplanten Erschliessungsstrasse auf der Parzelle Nr. 818 im Strassen Netzplan Siedlung bedarf hingegen der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung.

Traktandum 8: Mutation Strassen Netzplan Siedlung Parzelle Nr. 818

2. Beantragte Plananpassung

Strassen Netzplan Siedlung

Im Strassen Netzplan Siedlung soll die geplante Erschliessungsstrasse (ES) auf der Parzelle Nr. 818 aufgehoben werden (im Plan blau gestrichelt).



3. Kantonale Vorprüfung

Sämtliche Unterlagen sind dem kantonalen Amt für Raumplanung zur Vorprüfung eingereicht worden. Mit Schreiben vom 9. April 2024 stimmte der Kanton der vorliegenden Mutation grundsätzlich zu.

Traktandum 8: Mutation Strassen Netzplan Siedlung Parzelle Nr. 818

4. Öffentliche Mitwirkung

Die Unterlagen wurden gemäss RBG im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens vom 25. Januar bis 8. Februar 2024 öffentlich aufgelegt. Zur Mutation Strassen Netzplan gab es keine Mitwirkungseingabe.

5. Antrag

Zustimmung zur Aufhebung der geplanten Erschliessungsstrasse auf der Parzelle Nr. 818 im Strassen Netzplan Siedlung.

Separate Beilagen (siehe Hinweise auf Seite 1):

- Plan «Mutation Strassen Netzplan Siedlung Parzelle Nr. 818» (zur Genehmigung)
- Planungsbericht (zur Orientierung)
- Mitwirkungsbericht (zur Orientierung)

Traktandum 9: Neues Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

1. Ausgangslage

Der kantonsärztliche Dienst des Amtes für Gesundheit hat die Gemeinde aufgefordert, neben dem Subventionsschlüssel über die Kinder- und Jugendzahnpflege auch das Reglement zu revidieren. U.a. sind die heutigen Subventionsbeträge tiefer als im kantonalen Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vorgeschrieben sind.

Das Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege (inkl. Subventionsschlüssel) wurde seit der Inkrafttretung am 1. Januar 1998 nicht angepasst.

2. Erwägungen

2.1 Reglement allgemein

Im Vergleich zum heutigen Reglement sind folgende wesentliche Änderungen vorgesehen:

- Art. 5 Kommunale Kontrollen und Prävention

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonalszahnarzt oder der Kantonalszähnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.

- Art. 6 Abs. 5 Beitragsleistungen

Der Gemeinderat legt den Subventionsschlüssel fest.

- Art. 7 Härtefälle

Auf begründetes Gesuch hin kann die Leitung Kinder- und Jugendzahnpflege in Härtefällen zusätzliche Beiträge bewilligen.

Das neue Reglement soll nach der kantonalen Genehmigung rückwirkend auf den 1. Januar 2025 in Kraft treten.

2.2 Subventionsschlüssel im Anhang zum Reglement

Gemäss § 15 Abs. 2 des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes (SGS 902) leisten der Kanton und die Gemeinden je einen Sechstel an die Behandlungskosten für subventionsberechtigte Massnahmen. Die Gemeinde Gelterkinden hat in den letzten Jahren den maximalen Subventionsbeitrag nicht ausgeschöpft. In den letzten fünf Jahren durchschnittlich nur zu 69 %. Entsprechend erhalten Familien in unserer Gemeinde weniger Subventionen an die Zahnarztbehandlungen ihrer Kinder als gesetzlich vorgesehen ist. Dies ist zu korrigieren, so dass der Subventionsbeitrag wieder der gesetzlichen Vorgabe entspricht.

Bestehende Subventionsschlüssele von einigen Gemeinden wurden analysiert und miteinander verglichen. Die finanzielle Leistungskraft sowie die Kinderzahl müssen im Subventionsschlüssel berücksichtigt werden. Mit dem nun vorgesehenen Subventionsschlüssel wird nun ein Subventionsbeitrag von rund 100 % erreicht. Sollte die zukünftige Anwendung des neuen Subventionsschlüssels Handlungsbedarf aufzeigen, so kann der Gemeinderat diesen periodisch anpassen.

Traktandum 9: Neues Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

3. Kantonale Vorprüfung

Das neue Reglement wurde vom Amt für Gesundheit vorgeprüft. Eine Genehmigung wurde in Aussicht gestellt.

4. Antrag

Zustimmung zum neuen Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege.

Anhang (auf Seite 44ff):

Neues Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

Traktandum 9: Neues Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

Anhang

Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

Gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (SGS 180) erlässt die Gemeinde Gelterkinden ein Reglement für die Kinder- und Jugendzahnpflege.

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst Kinder ab Eintritt in den Kindergarten und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Altersjahres. Bei über 18-Jährigen werden Beiträge bis zum Abschluss der Behandlung ausgerichtet.
- ² Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996 (SGS 902).

Art. 2 Zuständigkeit des Gemeinderates

- ¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§ 4 Absatz 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§ 11 Absatz 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

² Der Gemeinderat wählt die Leitung Kinder- und Jugendzahnpflege (nachfolgend Leitung genannt).

Art. 3 Administrative Belange und Aufgaben der Leitung

- ¹ Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, mit den Zahnärztinnen und Zahnärzten, das Finanzielle, der Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst usw. ist die Leitung zuständig.
- ² Das Schulsekretariat der Primarstufe orientiert die Erziehungsberechtigten der in den Kindergarten eintretenden Kinder und die Erziehungsberechtigten neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege.
- ³ Die Leitung erfasst die Beitreten und deren Zahnarztwahl.

Art. 4 Aufgaben der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten melden den entsprechenden Stellen den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.

Art. 5 Kommunale Kontrollen und Prävention

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Leitung nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.

Traktandum 9: Neues Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

Art. 6 Beitragsleistungen

- ¹ Bei der Festlegung der Beitragsleistungen an die Erziehungsberechtigten ist deren finanzielle Leistungskraft und die Kinderzahl zu berücksichtigen. Die Beitragsleistungen für kieferorthopädische und konservierende Behandlungen sind im Subventionsschlüssel gemäss Anhang festgelegt. Bei Ausnahmefällen entscheidet die Leitung.
- ² Als Grundlage für die Berechnung der finanziellen Leistungskraft gilt das massgebende Einkommen sowie 20 % des Reinvermögens (Ziffer 899 der Steuererklärung) abzüglich eines Freibetrages in der Höhe von CHF 100'000.
- ³ Als massgebendes Einkommen wird das steuerbare Einkommen der Erziehungsberechtigten betrachtet. Leben die Erziehungsberechtigten in ungetrennter Ehe, gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft, so werden die beiden Einkommen zusammengezählt, soweit sie nicht bereits in einer gemeinsamen Steuererklärung erfasst sind.
- ⁴ Kosten, die durch unentschuldigte Absenzen entstehen, werden nicht subventioniert und gehen voll zu Lasten der Erziehungsberechtigten.
- ⁵ Der Gemeinderat legt den Subventionsschlüssel fest.

Art. 7 Härtefälle

Auf begründetes Gesuch hin kann die Leitung in Härtefällen zusätzliche Beiträge bewilligen.

Art. 8 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion auf den 1. Januar 2025 in Kraft.
- ² Das Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 30. April 1998 wird aufgehoben.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2024.

Einwohnergemeinde Gelterkinden
Der Präsident: Der Verwalter:
Christoph Belser Christian Ott

Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am xxxxxxxxxxxx.

Traktandum 9: Neues Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

Anhang

zum Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege
der Einwohnergemeinde Gelterkinden vom 11. Dezember 2024

Subventionsschlüssel ab 1. Januar 2025

Finanzielle Leistungskraft der Erziehungsberechtigten [CHF]	Anzahl Kinder	
	1 und 2	3 und mehr
0 - 55'000	90 %	90 %
55'001 - 60'000	80 %	90 %
60'001 - 65'000	70 %	80 %
65'001 - 70'000	60 %	70 %
70'001 - 75'000	50 %	60 %
75'001 - 80'000	40 %	50 %
80'001 - 85'000	30 %	40 %
85'001 - 90'000	20 %	30 %
90'001 - 95'000	15 %	20 %
95'001 - 100'000	15 %	20 %
ab 100'001	0 %	0 %

Traktandum 10: Beitritt zum Naturpark Baselbiet

1. Was ist der Naturpark Baselbiet?

Regionale Naturparks sind Instrumente der Regionalentwicklung, die ihre Grundlage in der Gesetzgebung des Bundes finden. Heute gibt es 17 regionale Naturparks in der Schweiz. Ein Naturpark ist ein Ort mit aussergewöhnlich hohen Natur- und Landschaftswerten. Der Naturpark dient als „Ermöglicher-Plattform“, die Akteure miteinander vernetzt und Projekte aus der Bevölkerung fördert. Der Naturpark ist somit dem Grundsatz der Freiwilligkeit verpflichtet. Er lebt davon, dass Gemeinden, Vereine und Private Projektanträge stellen und, nach Genehmigung durch den Vereinsvorstand, diese umsetzen.

Die Themenpalette eines Regionalen Naturparks und damit der möglichen Projekte ist breit gefächert. Sie reicht von der Ökologie über den Tourismus, die Gastronomie und den Handel zum kulturellen Leben, zur Landwirtschaft und bis zur Bildung. Ein Naturparkprojekt kann die Förderung eines Dorfladens zum Verkauf regionaler Produkte genau so sein wie die Offenlegung eines eingedolten Baches unter Entschädigung des betroffenen Landwirts. Oder die Unterstützung eines Vogelschutzprojekts des hiesigen Naturschutzvereins genauso wie die Mitfinanzierung eines traditionellen Anlasses in der Gemeinde.

2. Was ist der Naturpark Baselbiet nicht?

Ein Naturpark ist kein Gesetzgeber. Er kann nichts verbieten, aber er kann fördern. Ein Naturpark verdrängt keine bestehenden Organisationen oder Infrastrukturen, sondern ergänzt diese.

Die Schwerpunkte, Ziele und Kompetenzen des Naturparks werden in der Park-Charta und im Parkvertrag zwischen Verein und Gemeinden geregelt. Daraus wird sich in dem Falle zum Beispiel ergeben, dass der Naturpark bei Zonenplanungen der Gemeinden keine Kompetenzen haben wird. Über Charta und Parkvertrag entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins. In dieser Versammlung haben die Parkgemeinden stets die Mehrheit. Dies verlangt bereits der Bund.

Nichts zu befürchten hat die Landwirtschaft: Es gilt der Grundsatz, „wer als Landwirtin oder Landwirt nichts mit dem Park zu tun haben will, hat auch nichts mit dem Park zu tun“. Übrigens 17-fach bewiesen in den bereits existierenden regionalen Naturparks der Schweiz.

3. Welche Kosten sind mit dem Beitritt zum Naturpark verbunden?

Der jährliche Mitgliederbeitrag im Trägerverein Naturpark Baselbiet beträgt maximal CHF 5.00 pro Einwohner/in, d.h. für Gelterkinder rund CHF 33'000 pro Jahr. Er ist beim Beitritt unserer Gemeinde erstmals im Jahr 2026 geschuldet. Mit einem Beitritt würden wir uns verpflichten, bis mindestens Ende 2028 Mitglied zu sein, die Jahreskosten wären also dreimal zu zahlen, Total rund CHF 100'000. Mit dem Beitritt zum Trägerverein werden dessen Mitgliederbeiträge zu sogenannten gebundenen Ausgaben.

Anschliessend kann man jährlich austreten.

Traktandum 10: Beitritt zum Naturpark Baselbiet

4. Wie kommt der Naturpark zustande?

Der Naturpark kommt nur zustande, wenn die Mitgliedsgemeinden eine zusammenhängende Fläche von mindestens 100 km² ausmachen.

5. Was sagt der Gemeinderat dazu?

Der Gemeinderat hat das Projekt geprüft und sich intensiv Gedanken dazu gemacht. Das obere Baselbiet erhält mit dem Naturpark eine Chance, sich innerhalb und ausserhalb des Kantons als innovative Region zu positionieren. Mit einem Naturpark wird die Zusammenarbeit der Gemeinden gestärkt und gefördert. Wir brauchen mehr regionale Zusammenarbeit. Als Gemeinde Gelterkinden suchen wir sie beispielsweise für unser Hallen-Freibad.

Mit dem Naturpark können für bewilligte Projekte Fördergelder von Bund, Kanton und weiteren nach Gelterkinden geholt werden, welche uns helfen, nötige Investitionen zu tätigen.

Der Naturpark bietet Chancen und Entwicklungsmöglichkeiten für Tourismus, Gastronomie, Freizeit- und Kulturbereich, in der Bildung usw.

Natürlich können wir jetzt noch nicht garantieren, dass und wie viel Geld zurückfließt. Das Label „Naturpark“ alleine reicht nicht. Es braucht dazu Innovation und Motivation. Dann bieten sich aber laut unseren Überlegungen viele Chancen.

6. Antrag

Beitritt zum Trägerverein Naturpark Baselbiet.